

Ihr bAV Arbeitgeber-Projekt



Inhaltsverzeichnis

1. Telefonleitfaden
2. Checkliste
3. Projektplan
4. GVV-Datenblatt
5. RA-Info Auskunfts- und Beratungspflichten
6. Digitale bAV
7. Anpassung Gruppenvertrag
8. Fondsauswahl
9. Kleffner Versorgungsordnung
10. Urkunde



TELEFONLEITFADEN

Ein Gruppenversicherungsvertrag als Türöffner für weiteres Geschäft

Stefan Möller, Senior-Consultant / bAV-Spezialist, WWK Lebensversicherung a. G.

Wie komme ich an den Tisch des AG's?



**EINFACH
ANRUFEN**



Die Ausgangssituation

Es besteht ein
Kollektivvertrag
mit dem Arbeitgeber



Leitfaden Gruppenversicherungsvertrag

1. Wer ist das?

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Stefan Möller, von der Firmenkundenabteilung der WWK Lebensversicherung.

Neutral:

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Max Muster von der Firmenkundenabteilung der Finanz-BAV.

2. Ansprechpartner erfragen // Durchstellen lassen!

Guten Tag Frau / Herr... Ich benötige mal Ihre Hilfe....**Pause!!!**

Frau/ Herr ... wer bei Ihnen im Haus ist zuständig für die betriebliche Altersversorgung – **es geht um den bestehenden Gruppenversicherungsvertrag bei Ihnen im Haus.**

Leitfaden Gruppenversicherungsvertrag

3. Wieso ruft der/die jetzt gerade mich an?

Es geht um den bei Ihnen geführten Gruppenversicherungsvertrag mit der Vertragsnummer GR123456. Damit Sie die Vorteile des Gruppenversicherungsvertrags **weiterhin nutzen** können müssen wir diesen einmal **zu Ihren Gunsten** anpassen.

Außerdem haben sich zur Mitte des Jahres **wesentliche gesetzliche Änderungen** in der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ergeben, die wir in dem Zusammenhang gleich mit klären können.

Leitfaden Gruppenversicherungsvertrag

4. Was habe ich davon? (von dem Termin?) (WHID-Effekt)

Mit der Aktualisierung des Gruppenversicherungsvertrages erhalten Ihre Mitarbeiter wesentlich günstigere Anlagemöglichkeiten, die zu deutlich besseren Leistungen führen. Für Sie als Arbeitgeber verbessert sich damit auch der Verwaltungsaufwand Ihres Kollektivvertrages. Wir richten mit Ihnen gemeinsam eine Online-Verwaltung ein, die Ihren **Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränken** wird.

Leitfaden Gruppenversicherungsvertrag

4.1 Was habe ich davon? (von dem Termin?) (WHID-Effekt)

Welche Änderungen haben sich denn ergeben?

Das würde jetzt den Rahmen unseres Telefonats zeitlich sprengen, mit ein paar Unterlagen kann ich Ihnen die Änderungen persönlich in kurzer Zeit darstellen. Dafür benötigen wir in etwa 20 Minuten.

Wann passt es Ihnen besser? Am um? Oder ist es Ihnen lieber, wir treffen uns am um?

Leitfaden Gruppenversicherungsvertrag

4.2 Was habe ich davon? (von dem Termin?) (WHID-Effekt)

Geht das nicht am Telefon?

Für die Aktualisierung des Gruppenversicherungsvertrags benötigen wir eine Unterschrift von Ihnen, das können wir leider noch nicht über die Telefonleitung durchführen. Auch die Einrichtung der Online-Verwaltung müssen wir einmal persönlich besprechen. Sie können sich aber sicher sein, dass Sie im Anschluss eine wesentliche Erleichterung der Abläufe haben werden.

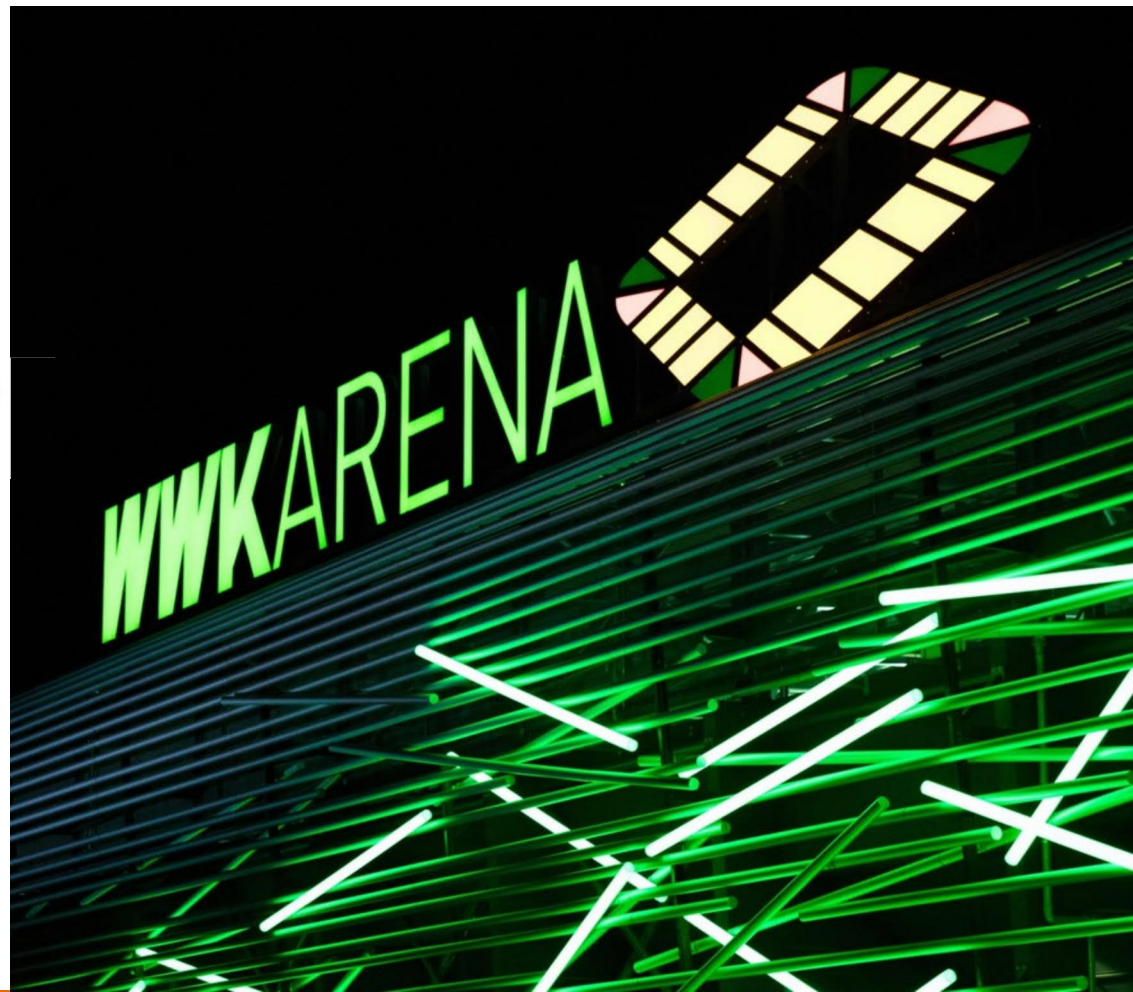
Wann passt es Ihnen besser? Am um? Oder ist es Ihnen lieber, wir treffen uns am um?

WWK

Eine starke Gemeinschaft



FRAGEN



WWK

Eine starke Gemeinschaft



WWK Lebensversicherung a. G. – OD Partnervertrieb -

**VIEL ERFOLG & VIEDANK
FÜR IHR AUFMERKSAMKEIT.**

Rechtshinweise

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung).

Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen

in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

■ **WWK Lebensversicherung a.G.**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.)
Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Sitz München Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

■ **WWK Allgemeine Versicherung AG**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.)
Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Werner Quante
Sitz München Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 9116/802/00442
Gl. Id. DE11WWK00000069126

■ **WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**

Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Sitz München Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/208/60971
Gl. Id. DE38WWK00000069125

■ **WWK Pensionsfonds AG**

Vorstand: Ansgar Eckert,
Karl Ruffing, Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Sitz München Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

■ **Konto:**

Bayern LB München IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

■ **Hausanschrift:**

Marsstraße 37, 80335 München, Telefon (0 89) 51 14-0, Fax (0 89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, wwk.de / info@wwk.at, wwk.at

WWK

Eine starke Gemeinschaft



**TELEFONLEITFADEN
„BOLZ 2022“
- BESTAND GRUPPENVERTRAG -**



Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 1

▪ Vorstellung

Guten Tag Herr / Frau, mein Name ist von der

▪ Frage nach dem „richtigen“ Ansprechpartner

Ich benötige Ihre Hilfe!

Wer ist in Ihrem Unternehmen zuständig für den bereits bestehenden Gruppenvertrag im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?

oder

Ich benötige Frau/Herrn ... Sie/Er war bisher mein Ansprechpartner zum Gruppenvertrag.

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 2

▪ Thema

Es geht um den bestehenden Gruppenvertrag... bei der WWK/...Versicherung.

In Ergänzung des Gruppenvertrages muss im Rahmen des § 4a BetrAVG die 5. Verordnung zu VAG-Anpassungen vom 22.04.2021 umgesetzt werden. Wann haben Sie hierfür Zeit? Wir benötigen ca. 30 Minuten! Unser Firmenkundenberater kann zwei Termine anbieten... Tag ... um oder Tag um ...wie gesagt ca. 30 Minuten. ...und es wäre gut wenn jemand zum Thema Arbeitsrecht dabei sein könnte.

Frage des Gesprächspartners: Was bedeutet das?/ Was ist das?

Im Rahmen des § 4a BetrAVG haben Sie als Arbeitgeber weiterführende Pflichten zu erfüllen. Diese gilt es jetzt nach Europa-Recht umzusetzen und für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu dokumentieren. Die 5. Verordnung zur VAG-Anpassung nimmt dabei direkten Einfluss auf neue Betriebsrenten, die Inhalte sind daher verpflichtend ab 01.01.2022 umzusetzen.

Zusätzlich geben wir Ihnen noch Handlungsempfehlungen zur richtigen Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz – wir finden hier jeden Tag massive Umsetzungsfehler, welche Nachschusspflichten mit sich bringen.

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 3

Frage des Gesprächspartners:

Was habe ich davon? Muss ich das machen?

▪ Warum diese Umsetzung

Bei Missachtung der Verpflichtung ergeben sich nach BAG-Urteil vom 21.11.2000 unweigerlich Schadensersatzansprüche da Sie durch Unterlassung und Vorenthalten von Informationen nachweisbar Europa-Recht verletzen. Die Zuschussverpflichtung gilt dabei zwingend ab 01.01.2022. Die 5. Verordnung zur VAG-Anpassung muss ohne Schuldhaftes zögern – i.d.R. innerhalb von zwei bis drei Monaten erfolgen.

Wie wir das gemeinsam einfach und schnell umsetzen können, würde ich/der Firmenkundenberater Ihnen in einem persönlichen Termin erläutern. Wir benötigen maximal 30 Minuten – Unserer Firmenkundenberater kann am oder am

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 4

Frage des Gesprächspartners:

Können wir das nicht am Telefon erledigen?

- Persönliches Gespräch erforderlich

Der Umfang des BRSG, der neuen Verordnung und die zusätzliche Kommentierung sprengen die Möglichkeiten eines Telefonats. Unsere Rechtsabteilung hat uns daher auch davon abgeraten, diese Beratungen telefonisch vorzunehmen. Des Weiteren sind Anpassungen an Ihrem Gruppenvertrag verpflichtend. Diese können wir in einem persönlichen Gespräch abschließend aufnehmen und Ihre Fragen klären. Bedenken Sie dabei... Sie stehen in der Verpflichtung nicht wir! ... wie gesagt am ...um.

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 5

Frage des Gesprächspartners:

Können Sie mir das nicht zusenden? Bitte mailen Sie mir Ihre Anfrage.

- Persönliches Gespräch erforderlich

Lautes Lachen!!! Ich zitiere den Rechtskommentar Höfer (BetrAVG, Band 1, Stand August 2019 RN 69) – "Die Auskunftspflichten sind so unterschiedlich und umfangreich, dass die Schilderung den Rahmen der Kommentierung sprengen würden – soll ich Ihnen etwa ein Buch schicken?

...somit kommt nur ein individuelles, persönliches Gespräch in Frage und bedenken Sie dabei...Sie stehen in der Verpflichtung nicht wir! ... wie gesagt am ...um.

WWK

Eine starke Gemeinschaft



**TELEFONLEITFADEN
„BOLZ 2022“
- NEUKUNDE -**



Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 1

▪ Vorstellung

Guten Tag Herr / Frau, mein Name ist von der

▪ Frage nach dem „richtigen“ Ansprechpartner

Ich benötige Ihre Hilfe!

Wer ist in Ihrem Unternehmen zuständig für bereits bestehende Zusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?

Ich habe hier eine konkrete Anfrage...

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 2

▪ Thema

Es geht um Ihre Auskunftspflichten zur Betriebsrente Ihrer Mitarbeiter.

Bei Ihrer bAV-Kommunikation muss im Rahmen des § 4a BetrAVG die 5. Verordnung zu VAG-Anpassungen vom 22.04.2021 umgesetzt werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Arbeitgeber die Rechtsverpflichtung noch nicht umgesetzt haben weil alle AG noch mit der richtigen Umsetzung BRSVG beschäftigt sind. Beides greift verpflichtend ab dem 01.01.2022. Wann haben Sie zur Vorstellung 30 min Zeit? Unser Firmenkundenberater kann zwei Termine anbieten ... Tag ... um oder Tag um ... wie gesagt ca. 30 Minuten. ... und es wäre gut wenn jemand zum Thema Arbeitsrecht mit dabei sein könnte.

Frage des Gesprächspartners: Was bedeutet das?/ Was ist das?

Im Rahmen des § 4a BetrAVG haben Sie als Arbeitgeber weiterführende Pflichten zu erfüllen. Diese gilt es jetzt nach Europa-Recht umzusetzen und für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu dokumentieren. Die 5. Verordnung zur VAG-Anpassung nimmt dabei direkten Einfluss auf neue Betriebsrenten, die Inhalte sind daher verpflichtend ab 01.01.2022 umzusetzen.

Zusätzlich geben wir Ihnen noch Handlungsempfehlungen zur richtigen Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz – wir finden hier jeden Tag massive Umsetzungsfehler, welche Nachschusspflichten mit sich bringen.

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 2.1

Frage des Gesprächspartners: Wer sind Sie überhaupt? Ich kenne Sie nicht...

Wir sind eine bAV-Spezialabteilung, welche sich mit der sichersten Umsetzung des § 4a BetrAVG beschäftigt. Dabei wird sowohl die EU-Mobilitätsrichtlinie, das Betriebsrentenstärkungsgesetz und die 5. Verordnung zur VAG-Anpassung berücksichtigt. Wir bieten diese besondere Dienstleistung an, da die Beratungshäuser, Steuerberater und Makler der Firmenkunden diese AG-Verpflichtung seit dem 01.01.2018 nicht umgesetzt haben und teilweise nicht einmal angesprochen haben obwohl Sie sich unweigerlich in eine Schadensersatzpflicht bringen und wir helfen den Arbeitgebern – diese Lücke zu schließen.

Wann können Sie und jemand von der Rechtsabteilung sich hierfür 30 min Zeit nehmen... wir könnten am... um oder ... am ... um...

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 3

Frage des Gesprächspartners:

Was habe ich davon? Muss ich das machen?

▪ Warum diese Umsetzung

Bei Missachtung der Verpflichtung ergeben sich nach BAG-Urteil vom 21.11.2000 unweigerlich Schadensersatzansprüche da Sie durch Unterlassung und Vorenthalten von Informationen nachweisbar Europa-Recht verletzen. Die Zuschussverpflichtung gilt dabei zwingend ab 01.01.2022. Die 5. Verordnung zur VAG-Anpassung muss ohne Schuldhaftes zögern – i.d.R. innerhalb von zwei bis drei Monaten erfolgen.

Wie wir das gemeinsam einfach und schnell umsetzen können, würde ich/der Firmenkundenberater Ihnen in einem persönlichen Termin erläutern. Wir benötigen maximal 30 Minuten – Unserer Firmenkundenberater kann am oder am

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 4

Frage des Gesprächspartners:

Können wir das nicht am Telefon erledigen?

- Persönliches Gespräch erforderlich

Der Umfang des BRSg, der neuen Verordnung und die zusätzliche Kommentierung sprengen die Möglichkeiten eines Telefonats. Unsere Rechtsabteilung hat uns daher auch davon abgeraten, diese Beratungen telefonisch vorzunehmen. Sollten bei Ihnen bereits Gruppenverträge zur bAV bestehen, können diese zusätzlich vor Ort geprüft und ggf. angepasst werden. Bedenken Sie dabei... Sie stehen in der Verpflichtung nicht wir! ... wie gesagt am ...um.

Leitfaden

Kundenansprache „BoLZ 2022“ | 5

Frage des Gesprächspartners:

Können Sie mir das nicht zusenden? Bitte mailen Sie mir Ihre Anfrage.

- Persönliches Gespräch erforderlich

Lautes Lachen!!! Ich zitiere den Rechtskommentar Höfer (BetrAVG, Band 1, Stand August 2019 RN 69) – "Die Auskunftspflichten sind so unterschiedlich und umfangreich, dass die Schilderung den Rahmen der Kommentierung sprengen würden – soll ich Ihnen etwa ein Buch schicken?

...somit kommt nur ein individuelles, persönliches Gespräch in Frage und bedenken Sie dabei...Sie stehen in der Verpflichtung nicht wir! ... wie gesagt am ...um.

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

**WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindung: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de, info@wwk.at, www.wwk.at

Projekt-Checkliste zum §4a BetrAVG (Komplettpaket)

Name / Anschrift / Rechtsform des Unternehmens

Name Geschäftsführer / Inhaber:

Steuerberater des Unternehmens:

Ansprechpartner für die betriebliche Altersversorgung:

Wurde bereits bAV installiert?

Ja Nein

Genutzte Durchführungswege:

- Direktversicherung (§ 40 b EStG)
- Direktversicherung (§ 3 Nr.63 EStG)
- Pensionskasse (§ 40 b EStG)
- Pensionskasse (§ 3 Nr.63 EStG)
- rückgedeckte Unterstützungskasse
- pauschaldotierte Unterstützungskasse
- Pensionszusage

Finanzierungsform:

- Entgeltumwandlung
- reine Arbeitgeberfinanzierung
- Entgeltumwandlung mit AG-Zuschuss

Vermögenswirksame Leistungen:

- keine
- für alle Mitarbeiter
- i.H.v. € _____
- andere Regelung: _____

Tarifvertragliche Bindung

Ja Nein

Arbeitsvertragliche Anlehnung an Tarifvertrag

Kopie des Tarifvertrages liegt bei

Tarifvertrag wurde für die bAV umgesetzt

Ja Nein

Betriebsrat vorhanden / Name

Ja Nein / _____

Anzahl der Mitarbeiter (AN):

AN derzeit aktiv:	Personen
AN bereits beraten:	Personen
- Mit Abschluss einer bAV:	Personen
- Ohne Abschluss einer bAV:	Personen
AN noch nicht beraten:	Personen

Kalkulationsgrundlage für AG-Modelle

bis BBG KV € 58.050 €: _____ Mitarbeiter
bis BBG RV € 84.600 €: _____ Mitarbeiter
über BBG RV 84.600 €: _____ Mitarbeiter

Ist bei allen bisherigen Beratungen u.a. auf folgendes hingewiesen worden:

Freigrenze / Freibetrag i.d. Leistungsphase (Kapital- oder Rentenzahlung) in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung / Pflegevers. (Betriebsrentenfreibetragsgesetz)

Freibetrag zur Grundsicherung im Alter (§ 82 Abs.4 und 5 – SGB XII)

Es sind mit **jedem** Mitarbeiter Einzelgespräche geführt worden („Empfängerhorizont“)

Jeder Mitarbeiter wurde über den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung informiert

Jeder Mitarbeiter hat individualisierte Berechnungen erhalten

Jeder Mitarbeiter hat eine pauschale Information erhalten (z.B. Gehaltsbeileger)

Mitarbeiterveranstaltung wurde durchgeführt

Dokumentation:

Jedes Einzelgespräch wurde schriftlich protokolliert

Die entsprechenden Dokumente wurden in der Personalakte abgelegt (Verjährungsfrist wird i.d.R. unterschritten)

Die Dokumente wurden separat abgelegt

Es wurde nicht oder nicht ausreichend dokumentiert

Grundlage für die Umsetzung der bAV im Betrieb:

Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung vorhanden – Gültig seit/ab:

Wer hat diese erstellt?

Wenn nicht vorhanden, soll eine Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung erstellt werden?

Ja Nein

Rahmenvertrag bei:

Gruppenversicherungsvertrag bei:

Sind eventuelle Nachträge zu Gruppenverträgen unterzeichnet zurück an den Versicherer gegeben worden?

Ja Nein

Digitale Verwaltung:

Haben Sie Interesse an digitaler bAV-Verwaltung (Änderungen zu Verträgen einfach online/papierlos übermitteln)?

Ja Nein

Haben Sie Interesse an einem digitalen Arbeitnehmer-Infoportal?

Ja Nein

Umsetzung bAV im Betrieb in Bezug auf den verpflichtenden Arbeitgeber-Zuschuss:

Bereits umgesetzt:

Es ist schriftlich fixiert, ob und wie der (ggf.) bisherige Arbeitgeberzuschuss auf den (gesetzlich) verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet wird (Anrechnungsklausel)

Regelung für zuschusspflichtige (Bestands-) Verträge seit dem 01.01.2022 ist getroffen: (Erhöhung aller Altverträge und / oder „interne“ Verrechnung des Zuschusses in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Bereits komplett umgesetzt

Noch nicht umgesetzt

Informationen für den Arbeitgeber über Gesetzesänderungen erfolgt?!

(BetrAVG n.F. in der am 24.06.2020 geltenden Fassung durch Artikel 8a G. v. 12.06.2020 BGBl. I S. 1248)

Änderung in Bezug auf die versicherungsvertragliche Lösung

ggf. künftige PSVaG-Pflicht bei bestehenden Pensionskassenzusagen



Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

Clever & Smart GmbH

Umsetzungsverantwortliche für den GVV GR123456

- PL Projektleiter Unternehmer / HR -----
- PM Projektmanager Vermittler / Berater -----
- PT Projekttechniker bAV-Consultant -----

	Projektleiter	Projektmanager	Projekttechniker
Zusagequalifizierung®: Prüfung bestehender bAV Verträge auf Rechtssicherheit und Haftungsrisiken			
Aktualisierung bestehender Gruppenverträge			
Unternehmensindividueller BRSG Umsetzungsvorschlag (Betriebsrentenstärkungsgesetz)			
Erstellung (Aktualisierung) einer Versorgungsordnung durch einen Arbeitsrechtler / spezialisierten RA			
Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung			
Mitarbeiterinformation und Dokumentation zu bestehenden bAV Verträgen			
Einrichtung und Einschulung der digitalen Verwaltung Onlineschulung der Personalabteilung			
Erstellung einer individueller bAV-Mitarbeiter- Informationsplattform			
Unternehmensindividuelle Druckstücke zur Mitarbeiterinformation			
AN Beratung zur bAV durch Dienstleister. Nachweis und Dokumentierung über Auskunfts- u. Informationspflicht			
Projektbeurkundung für die Firma / HR			

Projektstart: -----

Ziel Projektumsetzung bis -----

Projektleiter

Projektmanager

Projekttechniker

WWK Kollektiv easy

Antrag zum Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages mit Möglichkeit zum Abschluss eines zusätzlichen Rahmenvertrages

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)	Firma <hr/> Rechtsform <hr/> Branche <hr/> <input type="checkbox"/> juristische Person oder Personengesellschaft Name des/der gesetzlichen Vertreter <hr/> Registernummer <hr/> oder <input type="checkbox"/> natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) Name <hr/> Vorname <hr/> Geburtsdatum TT/MM/JJJJ <hr/> Geburtsort <hr/> Geburtsland <hr/> Staatsangehörigkeit <hr/>
Anschrift des Arbeitgebers	Straße und Hausnummer <hr/> PLZ <hr/> Ort <hr/> E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) <hr/> Telefon (tagsüber erreichbar, freiwillige Angabe) <hr/> Fax-Nummer (freiwillige Angabe) <hr/> Mobiltelefon (freiwillige Angabe) <hr/>
Geldwäschegesetz Legitimation	<input type="checkbox"/> Die Angaben zur Identität des VN habe ich (AV) mit dem mir vor Ort vorgelegten Ausweisdokument gemäß § 13 GwG geprüft. Die Kopie des Ausweisdokuments wurde gemäß § 8 (2) GwG von mir angefertigt und liegt dem Antrag bei. <input type="checkbox"/> VN = juristische Person <input type="checkbox"/> Registerauszug <input type="checkbox"/> anderes offizielles Dokument <input type="checkbox"/> VN = natürliche Person <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer <hr/> Ausstellungsbehörde <hr/> erstellt am (jur. P) TT/MM/JJJJ <hr/> gültig bis (nat. P) TT/MM/JJJJ <hr/>
Wirtschaftlich Berechtigter	Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen: nicht auf eigene Veranlassung; Arbeitgeber (=VN) wurde hierzu von Dritten beauftragt; Wirtschaftlich Berechtigter ist der Arbeitnehmer
Verbundene Unternehmen	<input type="checkbox"/> Es liegen verbundene Unternehmen vor, die in den Gruppenversicherungsvertrag mit aufgenommen werden sollen. Sofern gewählt, bitte den Ergänzungsbogen verbundene Unternehmen beifügen. Hinweis: Liegt keine wirtschaftliche Verbundenheit vor, müssen separate Gruppenversicherungsverträge erstellt werden. Bitte für jedes Unternehmen einen separaten Antrag einreichen.
A <input checked="" type="checkbox"/> Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages	
Finanzierungsform	<input type="checkbox"/> gemäß Versorgungsordnung (ggf. als Betriebsvereinbarung) Kopie liegt bei <input type="checkbox"/> gemäß nachfolgender Regelung Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung) nach § 3 Nr. 63 EStG Der Arbeitgeber beantragt Rentenversicherungen bei der WWK auf das Leben seiner fest angestellten Arbeitnehmer, sofern diese mit dem Arbeitgeber nach Abschluss dieses Gruppenversicherungsvertrages eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung geschlossen haben. Ergibt eine Änderung der Vereinbarung über Entgeltumwandlung eine Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsbeitrages, so beantragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der versicherten Leistungen. Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG Der Arbeitgeber beantragt Rentenversicherungen bei der WWK auf das Leben seiner fest angestellten Arbeitnehmer, sofern diese mit dem Arbeitgeber nach Abschluss dieses Gruppenversicherungsvertrages eine Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung geschlossen haben. Die beantragte Rentenversicherung erhöht sich um eine Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von <input type="text" value=""/> % des Entgeltumwandlungsbetrages, sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers eine Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung hat. Die Arbeitgeberbeteiligung beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und dient somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG. Sofern sich nach Gewährung der Arbeitgeberbeteiligung die Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Zusagen über betriebliche Altersversorgung durch gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen so gestalten, dass die Firma zu einer zusätzlichen Leistung zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung seiner Mitarbeiter verpflichtet ist, so dient die hier vereinbarte Arbeitgeberbeteiligung dazu, diese Verpflichtung in vollem Umfang bzw. durch entsprechende Anrechnung zu erfüllen. Ergibt eine Änderung der Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung eine Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsbeitrages, so beantragt der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung der versicherten Leistungen. Der durch die Entgeltumwandlung finanzierte Betrag und der ggf. vom Arbeitgeber zusätzlich zu leistende arbeitgeberfinanzierte Betrag, fließen als ein Versicherungsbeitrag in eine Direktversicherung. Der Vertrag wird insgesamt als Entgeltumwandlung geführt.

Zu versichernder Personenkreis	Beschreibung von Personengruppen Gruppe 1 Alle Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung vereinbaren. Gruppe 2 Alle Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung vereinbaren und einen Anspruch auf Arbeitgeberbeteiligung haben.																																																																																																												
Tarifart die Versicherungen werden nach folgender Tarifart abgeschlossen	<table border="1" data-bbox="327 203 1528 383"> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> G1</td> <td><input type="checkbox"/> Sx</td> <td><input type="checkbox"/> R1*</td> <td><input type="checkbox"/> R2</td> </tr> <tr> <td>mindestens x Personen (Erstmeldung) und</td> <td>5 (3)</td> <td>5 (3)</td> <td>5 (3)</td> <td>10 (6)</td> </tr> <tr> <td>mindestens Jahresbeitrag oder</td> <td>10.000 EUR</td> <td>10.000 EUR</td> <td>10.000 EUR</td> <td>30.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens Gesamt-Beitragssumme</td> <td>150.000 EUR</td> <td>150.000 EUR</td> <td>150.000 EUR</td> <td>500.000 EUR</td> </tr> </table> <p>Die für diesen Gruppenversicherungsvertrag gültige Tarifart und deren Voraussetzungen sind im Gruppenversicherungsvertrag geregelt. Die Tarifart kann auch nach Dienstaustritt des Arbeitnehmers Vertragsbestandteil bleiben. Bei beitragspflichtiger Fortführung ist grds. ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.</p> <p>* Nur zulässig, sofern erhöhter Beratungsbedarf vorliegt.</p>		<input type="checkbox"/> G1	<input type="checkbox"/> Sx	<input type="checkbox"/> R1*	<input type="checkbox"/> R2	mindestens x Personen (Erstmeldung) und	5 (3)	5 (3)	5 (3)	10 (6)	mindestens Jahresbeitrag oder	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	30.000 EUR	mindestens Gesamt-Beitragssumme	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	500.000 EUR																																																																																								
	<input type="checkbox"/> G1	<input type="checkbox"/> Sx	<input type="checkbox"/> R1*	<input type="checkbox"/> R2																																																																																																									
mindestens x Personen (Erstmeldung) und	5 (3)	5 (3)	5 (3)	10 (6)																																																																																																									
mindestens Jahresbeitrag oder	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	30.000 EUR																																																																																																									
mindestens Gesamt-Beitragssumme	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	500.000 EUR																																																																																																									
Tarifmerkmale und Vertragsdetails	<table border="1" data-bbox="327 504 1528 1921"> <tr> <th colspan="2">Allgemeine Daten</th> <th>Gruppe 1</th> <th>Gruppe 2</th> </tr> <tr> <td>Finanzierungsform</td> <td colspan="2">Entgeltumwandlung</td> <td>Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberbeteiligung</td> </tr> <tr> <td>Beginn Gruppenversicherungsvertrag</td> <td colspan="2">Datum TT / MM / JJJJ 01 2021 12 Uhr mittags</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Versicherungsbeginn</td> <td colspan="3">siehe Zusatzblatt »Liste der zu versichernden Personen«</td> </tr> <tr> <td>Tarif</td> <td colspan="3">FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen) oder <input type="checkbox"/> KVA oder FVG nach Wahl gemäß Zusatzvereinbarung</td> </tr> <tr> <td>Alter Ende Grundphase Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</td> <td colspan="2">Jahre 67 oder <input type="checkbox"/> individuell Jahre</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beitragszahlung bis</td> <td colspan="3">Alter Ende Grundphase</td> </tr> <tr> <td>Beitrag</td> <td colspan="2">gemäß Zusatzvereinbarung</td> <td>gemäß Zusatzvereinbarung (Entgeltumwandlung + Arbeitgeberbeteiligung)</td> </tr> <tr> <td>Zahlungszeitraum</td> <td colspan="3">monatlich</td> </tr> <tr> <td>bAV-Dynamik</td> <td colspan="3">nein oder <input type="checkbox"/> optional gemäß Zusatzvereinbarung</td> </tr> <tr> <th colspan="4">FVG</th> </tr> <tr> <td>Garantiertermin</td> <td colspan="3">Alter Ende Grundphase</td> </tr> <tr> <td>Todesfallschutz Ansparzeit</td> <td colspan="3">in Höhe des vorhandenen Gesamtguthabens</td> </tr> <tr> <td>Todesfallschutz Rentenphase</td> <td colspan="3">individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung</td> </tr> <tr> <td>Garantierte Rentensteigerung</td> <td colspan="3">keine oder <input type="checkbox"/> % 1 </td> </tr> <tr> <td>Anlagemöglichkeiten Ansparzeit Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bitte entnehmen Sie die möglichen Fonds dem Formblatt Anlagemöglichkeiten (8100-7139). Bei Auswahl mehrerer Fonds benutzen Sie bitte das genannte Formblatt.</td> <td colspan="3"> Als Fonds soll(en) hinterlegt werden: <table border="1" data-bbox="798 1294 1528 1406"> <thead> <tr> <th>Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie</th> <th>ISIN-Code</th> <th>Risiko-klasse</th> <th>Prozent-satz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3">Die Gestaltungsrechte für den Fondswechsel liegen beim Arbeitnehmer. Der Wechsel kann ohne Zustimmung (Unterschrift) des Arbeitgebers (=VN) vorgenommen werden. oder <input type="checkbox"/> vorstehende Regelung nicht gewünscht</td> </tr> <tr> <td>Überschussbeteiligung Rentenzahlung</td> <td colspan="3">dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)</td> </tr> <tr> <td>Kapitalmanagement</td> <td colspan="3">Vormerkung Höchststandsabsicherung</td> </tr> <tr> <th colspan="4">KVA</th> </tr> <tr> <td>Todesfallschutz Ansparzeit</td> <td colspan="3">Beitragsrückgewähr</td> </tr> <tr> <td>Todesfallschutz Rentenbezugszeit</td> <td colspan="3">individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung</td> </tr> <tr> <td>Garantierte Rentensteigerung</td> <td colspan="3">keine oder <input type="checkbox"/> % 1 </td> </tr> <tr> <td>Überschussbeteiligung Ansparzeit</td> <td colspan="3">Bonussystem</td> </tr> <tr> <td>Überschussbeteiligung Rentenzahlung</td> <td colspan="3">dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)</td> </tr> </table>	Allgemeine Daten		Gruppe 1	Gruppe 2	Finanzierungsform	Entgeltumwandlung		Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberbeteiligung	Beginn Gruppenversicherungsvertrag	Datum TT / MM / JJJJ 01 2021 12 Uhr mittags			Versicherungsbeginn	siehe Zusatzblatt »Liste der zu versichernden Personen«			Tarif	FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen) oder <input type="checkbox"/> KVA oder FVG nach Wahl gemäß Zusatzvereinbarung			Alter Ende Grundphase Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	Jahre 67 oder <input type="checkbox"/> individuell Jahre			Beitragszahlung bis	Alter Ende Grundphase			Beitrag	gemäß Zusatzvereinbarung		gemäß Zusatzvereinbarung (Entgeltumwandlung + Arbeitgeberbeteiligung)	Zahlungszeitraum	monatlich			bAV-Dynamik	nein oder <input type="checkbox"/> optional gemäß Zusatzvereinbarung			FVG				Garantiertermin	Alter Ende Grundphase			Todesfallschutz Ansparzeit	in Höhe des vorhandenen Gesamtguthabens			Todesfallschutz Rentenphase	individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung			Garantierte Rentensteigerung	keine oder <input type="checkbox"/> % 1			Anlagemöglichkeiten Ansparzeit Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bitte entnehmen Sie die möglichen Fonds dem Formblatt Anlagemöglichkeiten (8100-7139). Bei Auswahl mehrerer Fonds benutzen Sie bitte das genannte Formblatt.	Als Fonds soll(en) hinterlegt werden: <table border="1" data-bbox="798 1294 1528 1406"> <thead> <tr> <th>Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie</th> <th>ISIN-Code</th> <th>Risiko-klasse</th> <th>Prozent-satz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>			Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz						Die Gestaltungsrechte für den Fondswechsel liegen beim Arbeitnehmer. Der Wechsel kann ohne Zustimmung (Unterschrift) des Arbeitgebers (=VN) vorgenommen werden. oder <input type="checkbox"/> vorstehende Regelung nicht gewünscht			Überschussbeteiligung Rentenzahlung	dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)			Kapitalmanagement	Vormerkung Höchststandsabsicherung			KVA				Todesfallschutz Ansparzeit	Beitragsrückgewähr			Todesfallschutz Rentenbezugszeit	individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung			Garantierte Rentensteigerung	keine oder <input type="checkbox"/> % 1			Überschussbeteiligung Ansparzeit	Bonussystem			Überschussbeteiligung Rentenzahlung	dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)		
Allgemeine Daten		Gruppe 1	Gruppe 2																																																																																																										
Finanzierungsform	Entgeltumwandlung		Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberbeteiligung																																																																																																										
Beginn Gruppenversicherungsvertrag	Datum TT / MM / JJJJ 01 2021 12 Uhr mittags																																																																																																												
Versicherungsbeginn	siehe Zusatzblatt »Liste der zu versichernden Personen«																																																																																																												
Tarif	FVG als Standard (wenn FVG aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist, wird stattdessen KVA abgeschlossen) oder <input type="checkbox"/> KVA oder FVG nach Wahl gemäß Zusatzvereinbarung																																																																																																												
Alter Ende Grundphase Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.	Jahre 67 oder <input type="checkbox"/> individuell Jahre																																																																																																												
Beitragszahlung bis	Alter Ende Grundphase																																																																																																												
Beitrag	gemäß Zusatzvereinbarung		gemäß Zusatzvereinbarung (Entgeltumwandlung + Arbeitgeberbeteiligung)																																																																																																										
Zahlungszeitraum	monatlich																																																																																																												
bAV-Dynamik	nein oder <input type="checkbox"/> optional gemäß Zusatzvereinbarung																																																																																																												
FVG																																																																																																													
Garantiertermin	Alter Ende Grundphase																																																																																																												
Todesfallschutz Ansparzeit	in Höhe des vorhandenen Gesamtguthabens																																																																																																												
Todesfallschutz Rentenphase	individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung																																																																																																												
Garantierte Rentensteigerung	keine oder <input type="checkbox"/> % 1																																																																																																												
Anlagemöglichkeiten Ansparzeit Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bitte entnehmen Sie die möglichen Fonds dem Formblatt Anlagemöglichkeiten (8100-7139). Bei Auswahl mehrerer Fonds benutzen Sie bitte das genannte Formblatt.	Als Fonds soll(en) hinterlegt werden: <table border="1" data-bbox="798 1294 1528 1406"> <thead> <tr> <th>Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie</th> <th>ISIN-Code</th> <th>Risiko-klasse</th> <th>Prozent-satz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>			Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz																																																																																																						
Fondsgesellschaft/angebotener Fonds oder Anlagestrategie	ISIN-Code	Risiko-klasse	Prozent-satz																																																																																																										
	Die Gestaltungsrechte für den Fondswechsel liegen beim Arbeitnehmer. Der Wechsel kann ohne Zustimmung (Unterschrift) des Arbeitgebers (=VN) vorgenommen werden. oder <input type="checkbox"/> vorstehende Regelung nicht gewünscht																																																																																																												
Überschussbeteiligung Rentenzahlung	dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)																																																																																																												
Kapitalmanagement	Vormerkung Höchststandsabsicherung																																																																																																												
KVA																																																																																																													
Todesfallschutz Ansparzeit	Beitragsrückgewähr																																																																																																												
Todesfallschutz Rentenbezugszeit	individuelle Rentengarantiezeit Jahre 23 oder <input type="checkbox"/> Jahre oder <input type="checkbox"/> Restkapitalisierung																																																																																																												
Garantierte Rentensteigerung	keine oder <input type="checkbox"/> % 1																																																																																																												
Überschussbeteiligung Ansparzeit	Bonussystem																																																																																																												
Überschussbeteiligung Rentenzahlung	dynamische Plusrente (Regelfall) oder <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (wir empfehlen Kombination mit 1 % garantierter Rentensteigerung)																																																																																																												
Bezugsrecht	Arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen (Entgeltumwandlung) Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall sofort unwiderruflich bezugsberechtigt (auch für die Arbeitgeberbeteiligung).																																																																																																												

Beitragszahlung	<p>SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen Gläubiger-Identifikations-Nr. DE81WWK0000069127</p> <p>Ich ermächtige die WWK Lebensversicherung a. G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von den WWK Versicherungen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Die Mandatsreferenznummer wird mir nachträglich mitgeteilt. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird mir spätestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe der weiteren Fälligkeitstermine angekündigt.</p> <p>Namentliche Bezeichnung des Geldinstituts <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>IBAN <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!</p> <p>Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 150px;" type="text"/> Unterschrift Kontoinhaber/-in <input style="width: 150px; border-bottom: 1px solid black; text-decoration: underline; text-decoration-color: red; text-decoration-line: underline wavy;" type="text"/></p> <p>oder <input type="checkbox"/> Überweisung vorschüssig oder <input type="checkbox"/> nachschüssig</p> <p>Hiermit bestätige ich, die fälligen Beiträge für die abgeschlossenen Versicherungen bis auf Widerruf fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. zu überweisen. Die Überweisungen werden als Einzelüberweisungen erfolgen (ggf. überweist jede Unterfirma selbst und für jeden Arbeitnehmer einzeln).</p>
-----------------	---

B Abschluss eines Rahmenvertrages

Gegenstand des Vertrages	<p>Privatverträge Alle unter Personenkreis angegebenen natürlichen oder juristischen Personen erhalten die Möglichkeit, als Versicherungsnehmer alle verkaufsoffenen Tarife als Privatverträge (steuerlich erste oder dritte Schicht) in der im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Tarifart abzuschließen.</p> <p>Betriebliche Altersversorgung Gleichzeitig erhält der Vertragspartner die Möglichkeit, als Versicherungsnehmer alle verkaufsoffenen Tarife im Rahmen von Direktversicherungen mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auf das Leben der versorgungsberechtigten Personen in der im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Tarifart abzuschließen.</p>
Personenkreis	<p>Versicherungsnehmer können folgende natürliche oder juristische Personen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertragspartner ➤ Arbeitnehmer des Vertragspartners <p>Versicherte Personen können folgende natürliche Personen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitnehmer des Vertragspartners ➤ Familienangehörige der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer des Vertragspartners ➤ in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer
Tarifmerkmale und Vertragsdetails	Die Regelung der Beitragszahlung, Tarifmerkmale und Vertragsdetails erfolgen über den Einzelantrag.

Gemeinsame Vereinbarungen für die nach A und B beantragten Verträge:

Einwilligungserklärung	<p>Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Unternehmen der WWK Versicherungen, von Unternehmen der WWK Versicherungen beauftragte Dritte und der mich betreuende Vermittler meine Kontaktdaten aus dem oben stehenden Block »Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)« für folgende Kommunikationswege im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung nutzen dürfen:</p> <p><input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mobilnummer <input type="checkbox"/> Fax-Nummer <input type="checkbox"/> E-Mail</p> <p>Erfasst sind neben allen meinen Versicherungsvertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf inhaltliche Änderungen, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei den Unternehmen der WWK Versicherungen oder deren Kooperationspartner gerichtet sind. Die Einwilligung nach diesem Absatz kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag auch in Teilen streichen oder jederzeit widerrufen.</p>
Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskostenverteilung	Die Arbeitnehmer wurden darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.
Zusätzliche Hinweise	Vor und nach Abschluss des Vertrags gilt deutsches Recht. Vertragspartner/-innen im Außendienst sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben.
Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen	<p>Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.</p> <p>I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen) II. Datenweitergabe an Rückversicherungen III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung</p>
und Vertragsunterschriften	<p>➤ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitig abgegebenen Erklärungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie die Kundeninformation rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags in Textform erhalten habe und stimme zu, dass – rechtzeitige Beitragszahlung vorausgesetzt – der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, soweit kein späterer Versicherungsbeginn vereinbart ist.</p> <p>➤ Ich beantrage den Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages sowie gegebenenfalls Rahmenvertrages und bestätige den Erhalt einer Antragskopie.</p> <p style="text-align: right;">Ort <input style="width: 150px;" type="text"/> Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 150px;" type="text"/></p> <p>X <input style="width: 100%; border-bottom: 1px solid black; text-decoration: underline; text-decoration-color: red; text-decoration-line: underline wavy;" type="text"/></p> <p>Unterschrift/Stempel Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer)</p> <p>Name des Unterzeichners Arbeitgeber in Blockschrift (Vor- und Zuname) <input style="width: 100%; border-bottom: 1px solid black; text-decoration: underline; text-decoration-color: red; text-decoration-line: underline wavy;" type="text"/></p> <p>X <input style="width: 100%; border-bottom: 1px solid black; text-decoration: underline; text-decoration-color: red; text-decoration-line: underline wavy;" type="text"/></p> <p>Unterschrift Antragsvermittler/-in Die richtige/n Person/en hat/haben in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> <p>Position des Unterzeichners Arbeitgeber im Unternehmen in Blockschrift <input style="width: 100%; border-bottom: 1px solid black; text-decoration: underline; text-decoration-color: red; text-decoration-line: underline wavy;" type="text"/></p> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>
Hinweis: Nähere Informationen siehe »Wichtige allgemeine Informationen« auf den folgenden Seiten	

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die WWK Lebensversicherung a. G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, ggf. an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer vollständig selbst durch, sondern übertragen ggf. die Erledigung einer anderen Gesellschaft des WWK Versicherungsverbundes oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter <https://www.wwk.de/datenschutz/schweigepflichtentbindung-lebensversicherung/index.jsp> angesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die WWK Lebensversicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G. selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder einer Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G., ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder eine Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit (bzw. der Kundenbeziehung, Scoring) einholt;
- Sicherung des wirtschaftlichen Interesses bei Leistungsstörung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer seiner Pflicht zur Zahlung seiner Versicherungsbeiträge nicht nachkommt. Nach erlassenen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird eine Meldung hierüber an die Auskunft (Firma Infoscore) gemacht.

Hinweise

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat sich verpflichtet, die Durchführung **prädiktiver Gentests** nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamttodesfallsumme von 250.000 EUR bzw. einer jährlichen Barrente von 30.000 Euro bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offengelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf Veränderungen, die auf eine Veranlagung für bestimmte Erkrankungen hinweisen.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Bedingungen, die der Formulkopie für den Versicherungsnehmer beigelegt sind.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den/die Versicherungsnehmer/-in im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Mitteilungen Vertragspartner/-in im Außendienst (Bei der Policierung ist der genannte Beitrag maßgebend.)
Ergänzungen durch die Außenstelle (Nummer, Eingangsstempel)

VN ist Mitarbeiter der WWK Versicherungen

WWK Kollektiv easy

Ergänzungsbogen verbundene Unternehmen

Übergeordneter Arbeitgeber	Firma <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
verbundenes Unternehmen	Das verbundene Unternehmen (Tochterunternehmen) ist wirtschaftlich und finanziell von dem im Antrag genannten Unternehmen (Mutterunternehmen) abhängig; bitte einen entsprechenden Nachweis einreichen (Organigramm, Handelsregisterauszug, Bestätigung des Steuerberaters etc.). Es soll ein gemeinsamer Gruppenversicherungsvertrag erstellt werden. Der gesamte Geschäftsverkehr zum Gruppenversicherungsvertrag wird grundsätzlich zwischen der im Antrag genannten Firma und der WWK geführt. Hinweis: Liegt keine wirtschaftliche Verbundenheit vor, müssen separate Gruppenversicherungsverträge erstellt werden (bitte für jedes Unternehmen einen separaten Antrag einreichen). Firma <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Rechtsform <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Branche <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> juristische Person oder Personengesellschaft Name des/der gesetzlichen Vertreter <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Registernummer <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> oder <input type="checkbox"/> natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) Name <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Vorname <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Geburtsdatum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Geburtsort <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Geburtsland <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Staatsangehörigkeit <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Anschrift des Arbeitgebers	Straße und Hausnummer <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Telefon (tagsüber erreichbar, freiwillige Angabe) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> PLZ <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Ort <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Fax-Nummer (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Mobiltelefon (freiwillige Angabe) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Geldwäschegesetz Legitimation	<input type="checkbox"/> Die Angaben zur Identität des VN habe ich (AV) mit dem mir vor Ort vorgelegten Ausweisdokument gemäß § 13 GwG geprüft. Die Kopie des Ausweisdokuments wurde gemäß § 8 (2) GwG von mir angefertigt und liegt dem Antrag bei. <input type="checkbox"/> VN = juristische Person <input type="checkbox"/> Registerauszug <input type="checkbox"/> anderes offizielles Dokument <input type="checkbox"/> VN = natürliche Person <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Ausstellungsbehörde <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> erstellt am (jur. P) TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> gültig bis (nat. P) TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Wirtschaftlich Berechtigter	Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen: nicht auf eigene Veranlassung; Arbeitgeber (=VN) wurde hierzu von Dritten beauftragt; Wirtschaftlich Berechtigter ist der Arbeitnehmer
Beitragszahlung	Die Form der Beitragszahlung richtet sich nach der Wahl im Antrag. Sofern hier SEPA-Lastschrift gewählt wurde, kann nachfolgend die entsprechende Bankverbindung angegeben werden. <hr/> SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen Gläubiger-Identifikations-Nr. DE81WWK00000069127 Ich ermächtige die WWK Lebensversicherung a. G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von den WWK Versicherungen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Die Mandatsreferenznummer wird mir nachträglich mitgeteilt. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird mir spätestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe der weiteren Fälligkeitstermine angekündigt. Namentliche Bezeichnung des Geldinstituts <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> IBAN <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig! Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Unterschrift Kontoinhaber/-in <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> X

Rahmenvertrag	Sofern im Antrag ein Rahmenvertrag gewünscht wurde, wird in diesen auch das verbundene Unternehmen einbezogen.
Einwilligungs- erklärung	<p>Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Unternehmen der WWK Versicherungen, von Unternehmen der WWK Versicherungen beauftragte Dritte und der mich betreuende Vermittler meine Kontaktdaten aus dem oben stehenden Block »Anschrift des Arbeitgebers« für folgende Kommunikationswege im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung nutzen dürfen:</p> <p><input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mobilnummer <input type="checkbox"/> Fax-Nummer <input type="checkbox"/> E-Mail</p> <p>Erfasst sind neben allen meinen Versicherungsvertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf inhaltliche Änderungen, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei den Unternehmen der WWK Versicherungen oder deren Kooperationspartner gerichtet sind. Die Einwilligung nach diesem Absatz kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag auch in Teilen streichen oder jederzeit widerrufen.</p>
Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskosten- verteilung	Die Arbeitnehmer wurden darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.
Zusätzliche Hinweise	Vor und nach Abschluss des Vertrags gilt deutsches Recht. Vertragspartner/-innen im Außendienst sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben.
Schweigepflichtent- bindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen und Vertragsunterschriften	<p>Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.</p> <p>I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen) II. Datenweitergabe an Rückversicherungen III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung</p> <p>➤ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitig abgegebenen Erklärungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie die Kundeninformation rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags in Textform erhalten habe und stimme zu, dass – rechtzeitige Beitragszahlung vorausgesetzt – der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, soweit kein späterer Versicherungsbeginn vereinbart ist.</p> <p>➤ Ich beantrage den Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages sowie gegebenenfalls Rahmenvertrages und bestätige den Erhalt einer Antragskopie.</p> <p style="text-align: right;">Ort _____ Datum TT/MM/JJJJ _____</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>X _____</p> <p><small>Unterschrift/Stempel Arbeitgeber (=Versicherungsnehmer)</small></p> <p><small>Name des Unterzeichners Arbeitgeber in Blockschrift (Vor- und Zuname)</small></p> <p>_____</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>X _____</p> <p><small>Unterschrift: Antragsvermittler/-in Die richtige/n Person/en hat/haben in meiner Gegenwart unterschrieben.</small></p> <p><small>Position des Unterzeichners Arbeitgeber im Unternehmen in Blockschrift</small></p> <p>_____</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>
Hinweis: Nähere Informationen siehe »Wichtige allgemeine Informationen« auf den folgenden Seiten	

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die WWK Lebensversicherung a. G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, ggf. an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer vollständig selbst durch, sondern übertragen ggf. die Erledigung einer anderen Gesellschaft des WWK Versicherungsverbundes oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter <https://www.wwk.de/datenschutz/schweigepflichtentbindung-lebensversicherung/index.jsp> angesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die WWK Lebensversicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G. selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder einer Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G., ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder eine Auskunft (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit (bzw. der Kundenbeziehung, Scoring) einholt;
- Sicherung des wirtschaftlichen Interesses bei Leistungsstörung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer seiner Pflicht zur Zahlung seiner Versicherungsbeiträge nicht nachkommt. Nach erlassenen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird eine Meldung hierüber an die Auskunft (Firma Infoscore) gemacht.

Hinweise

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat sich verpflichtet, die Durchführung **prädiktiver Gentests** nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamttodesfallsumme von 250.000 EUR bzw. einer jährlichen Barrente von 30.000 Euro bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offengelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf Veränderungen, die auf eine Veranlagung für bestimmte Erkrankungen hinweisen.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Bedingungen, die der Formulkopie für den Versicherungsnehmer beigelegt sind.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den/die Versicherungsnehmer/-in im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Mitteilungen Vertragspartner/-in im Außendienst (Bei der Policierung ist der genannte Beitrag maßgebend.)
Ergänzungen durch die Außenstelle (Nummer, Eingangsstempel)

VN ist Mitarbeiter der WWK Versicherungen

Übersicht zu § 4a BetrAVG

Erweiterte Auskunftspflicht und Informationspflichten

Rechtliche Grundlage der Auskunftspflicht und Informationspflichten	§ 4a BetrAVG Auskunftspflicht Vorschrift zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2018
Was sagt der neue § 4a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)?	Auf das Verlangen des Arbeitnehmers ist er zu informieren, <ol style="list-style-type: none">1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (bAV) erworben wird,2. wie hoch der Anspruch aus den bAV ist und bei Erreichen der Altersgrenze der Versorgungsregelung sein wird,3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt,4. und wie sich die Anwartschaft entwickelt,5. verständliche Auskunft, in Textform und in angemessener Frist. In den Absätzen 2 und 3 finden sich weitere Informationspflichten. Die Informationen müssen zudem verständlich und in Textform erfolgen (zur Frist siehe unten).
Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers	Hier sind noch viele Rechtsfragen ungeklärt. Klar ist, dass es jederzeit auch formlos , auch durch sog. konkludentes Handeln (z.B. die Anwesenheit bei einer Info-Veranstaltung) geäußert werden kann. Gelegentlich wird dies auch nur gegenüber dem Dienstvorgesetzten geäußert, der dieses Verlangen manchmal gar nicht klar erkennen kann, weil ihm die Rechtslage nicht bekannt ist. Weil das so schwer nachzuvollziehen ist, kann kaum ein Arbeitgeber sicher sagen, dass noch kein Arbeitnehmer das Verlangen geäußert hat. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass es geäußert wurde und als Arbeitgeber entsprechend reagieren.
Nachweisgesetz - §2 Abs. 1 Nr. 6	Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer schriftlich die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts aushändigen. Hierzu gehören auch entgeltwirksame Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Diese Pflicht hat der Arbeitgeber auch ohne ein Verlangen des Arbeitnehmers.
Wesentlich für die Einrichtung der bAV: „Ob und wie eine Anwartschaft auf die bAV erworben wird“	Die für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung wichtigste Änderung, ist die neue Verpflichtung des Arbeitgebers darüber zu informieren, ob und wie Anwartschaften erworben werden. Das ist bei der Einführung der betrieblichen Altersversorgung im Einzelfall zu betrachten, nur beispielhaft sollen einige Punkte benannt werden, auf die er Arbeitgeber hinweisen muss: <ol style="list-style-type: none">1. auf Anfrage des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber nun wohl auch über den Entgeltumwandlungsanspruch informieren. So sieht es jedenfalls Höfer in seinem Kommentar zur BetrAVG (§ 4a Rn 69 Höfer Bd. I)

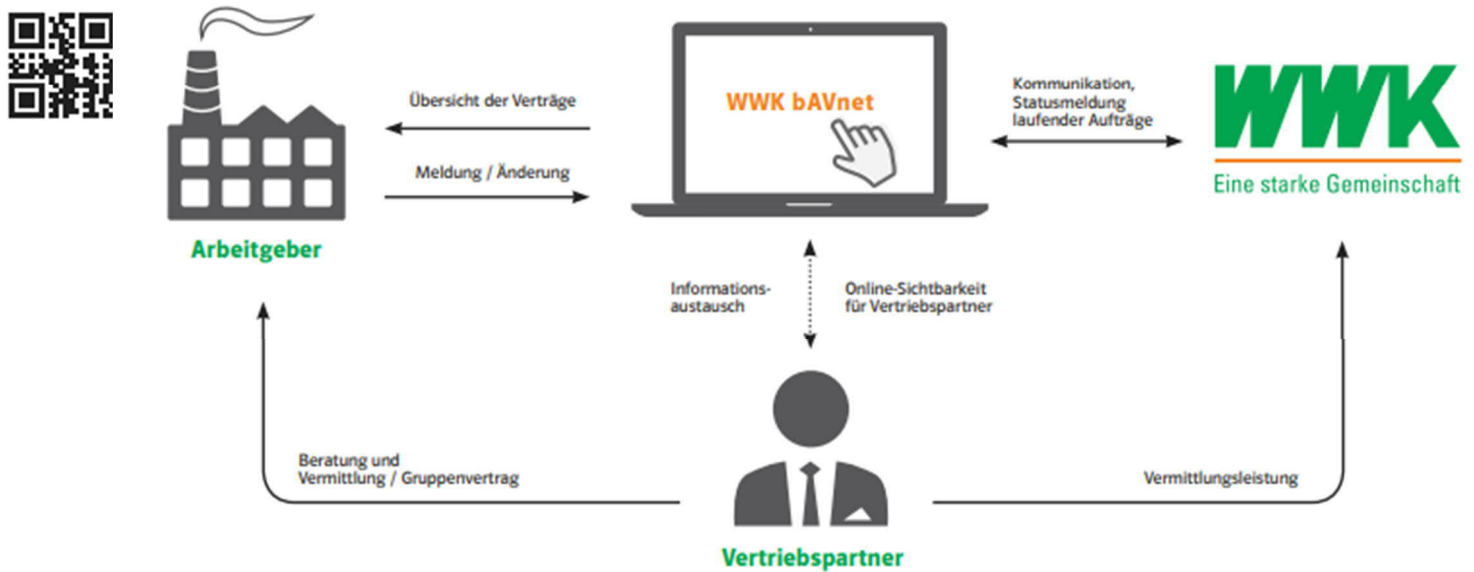
	<ol style="list-style-type: none">2. Der Arbeitgeber muss mitteilen wer Versorgungsanwärter ist (Bsp.: Arbeitnehmer fällt nicht unter Personenkreis, da er zulässige Altersgrenzen bereits überschritten hat).3. Auch Arbeitnehmer, die nicht oder noch nicht unter den geförderten Personenkreis fallen müssen darüber informiert werden, dass sie nicht zum Versorgungskreis gehören und was sie tun können um zum Versorgungskreis zu gehören
Ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Bsp.: BAG – Urteil 21.11.2000 (3 AZR 13/00)	Dem Arbeitgeber trifft keine allgemeine Vermögensschutzpflicht ggü. dem Arbeitnehmer, es sei denn er besitzt übergeordnetes Wissen und konnte erkennen, dass die Information für den Arbeitnehmer wichtig ist. Erteilt der Arbeitgeber Auskünfte, müssen diese richtig sein! Verweigerung der Auskunft, fehlerhafte oder unrichtige Auskünfte können dazu führen, dass ein Arbeitnehmer einen Schadenersatzanspruch hat.
BAG-Urteil vom 21.01.2014 (3 AZR 807/11)	Keine Pflicht des Arbeitgebers zur Information über den Entgeltumwandlungsanspruch des Arbeitnehmers (Hinweis: das ist nach der Änderung von § 4a BetrAVG möglicherweise wieder anders). Damit folgte das BAG seiner ständigen Rechtsprechung, dass jedenfalls nicht über für alle einsehbare gesetzliche Regelungen zu informieren ist. In der Entscheidung gibt das BAG jedoch deutliche Hinweise, worüber der Arbeitgeber zu informieren hat , wenn der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung verlangt hat, nämlich über alles was der Arbeitgeber selbst beeinflussen kann (zum Bsp.: Durchführungsweg, Identität des Versorgungsträgers, Zusageart, Förderung, Versorgungs- und Versicherungsbedingungen, u.a.).
BAG – Urteil 18.02.2020 (3 AZR 206/18)	Auch im aktuellen Urteil findet sich keine Änderung zu dem Grundsatz, dass der Arbeitgeber keine allgemeinen Vermögensschutzpflichten treffen. Seien sie aber vorsichtig , wenn Ihnen jemand erklärt, dass sich aus diesem Urteil Konsequenzen für die erweiterte Auskunftspflichten nach § 4a BetrAVG in der neuen Fassung vom 01.01.2018 ableiten lassen. Das Urteil behandelt einen Fall nach der Rechtslage vor der Gesetzesänderung und betrifft Informationspflichten für die Leistungsphase . Hieraus lassen sich für die aktuelle Rechtslage und für die Anwartschaftsphase keine Ableitungen treffen. Wichtig ist auch, dass das BAG seine ursprüngliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2014 nicht aufgegeben hat (s.o.).
Was ist mit bestehenden bAV-Versorgungen	Besteht im Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung, kann davon ausgegangen werden, dass der Arbeitnehmer auch informiert werden möchte. Darin allein kann ein Verlangen liegen und der Arbeitgeber sollte zumindest diesen Arbeitnehmern gegenüber über die betriebliche Altersversorgung informieren.
Bis wann muss ich informieren?	Selbst wenn es sicher noch keinen Arbeitnehmer gibt, der Infos verlangt hat, ist die Frist nach § 4a BetrAVG zu beachten.

	<p>Verlangt ein Arbeitnehmer Information, ist diese „in angemessener Frist“ zu erbringen. Was genau das Gesetz unter angemessen versteht ist nicht eindeutig. Wegen des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung, hat der Arbeitgeber vermutlich nicht mehr als ein bis zwei Monate Zeit. Vermutlich wird es aber schwierig sein, in dieser Zeit alle notwendigen Informationen zusammenzutragen, weil der Arbeitgeber dazu auch Entscheidungen treffen muss (zum Bsp.: Welchen Produktgeber wähle ich? Welcher Durchführungsweg ist für mich der Beste? Gewähre ich meinen Arbeitgebern eine zusätzliche Förderung?). In Unternehmen mit Betriebs- oder Personalrat muss dieser beteiligt werden. Daher sollte man als Arbeitgeber vorbereitet sein und entsprechende Regelungen erlassen.</p>
Verjährung	<p>Der Grundanspruch auf die Zahlung einer bAV (sog. Rentenstammrecht) verjährt nach 30 Jahren, § 18a BetrAVG. Unter das Rentenstammrecht fällt der grundsätzliche Anspruch auf eine bAV. Das sind z.B. Kapitaleistungen, der Anspruch auf die Verschaffung der Versorgung und auch der Anspruch auf Erhöhung der Versorgung aus § 16 BetrAVG. Die Frist beginnt erst bei Renteneintritt des Arbeitnehmers.</p> <p>Geht ein Arbeitnehmer mit 67 Jahren in Rente, kann er den Anspruch bei seinem ehemaligen Arbeitgeber (bzw. dessen Nachfolgern) etwa bis zum 97. Lebensjahr geltend machen.</p>
Fazit	<p>Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber vorbereitet sein und die arbeitsrechtlichen Unterlagen mit den erforderlichen Hinweisen und Informationen bereit haben, denn der Arbeitgeber kann sich kaum darauf zurückziehen, dass noch kein Arbeitnehmer eine bAV verlangt hat.</p> <p>Hierzu sind aber zunächst die erforderlichen Grundentscheidungen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festlegung eines bAV-Konzeptes2. Erstellen der arbeitsrechtlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des bAV-Konzeptes3. Vorstellung des bAV-Konzepts im Einzelgespräch mit dem Arbeitnehmer4. Individualisierte Analyse und Berechnung5. Ausreichende Abwägung der Grundlagen6. Entscheidung und Dokumentation der Willens- und Wissenserklärung des Arbeitnehmers zum Versorgungsanspruch
Ihr Ansprechpartner:	<p>KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg</p> <p>Telefon: 0341 580 622 36 Fax: 0341 580 622 37 Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de</p>

WWK bAVnet



IHRE bAV EINFACH VERWALTEN
WWK bAVnet



Digitale Vertragsverwaltung Ihrer bAV-Verträge über ein einziges Portal – ein echter Mehrwert!

Ihre Vorteile im Überblick:

- Kostenloses bAV-Verwaltungsportal
- Einfache, papierlose Administration
- Zentrale Vertragsübersicht
- Schnellere Übermittlung und Bearbeitung
- 24-Stunden-Verfügbarkeit
- Einsparung von Personalressourcen

Arbeitnehmer Info-Portal

[Start](#)[bAV Rechner](#)[Ihre bAV](#)[Ansprechpartner](#)[FAQ](#)

Muster GmbH

Mehr Rente mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Damit Sie im Alter gut versorgt sind, bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung (bAV) an. Die bAV wird staatlich gefördert. Sie sparen Steuern und Sozialabgaben.

Wie ist Ihre persönliche Situation?

Ich bin 35 Jahre alt und mein monatliches Bruttoeinkommen beträgt 3.000 €. Ich bin nach Steuerklasse I veranlagt, zahle Kirchensteuer und bin gesetzlich krankenversichert.



Konfiguration im Look and Feel der Firma



Integration der Betriebsrenten-Versorgung



Anonymisierter Zugang für die Arbeitnehmer



Hochrechnung der Leistung aus der gesetzlichen Rente



Einfache Berechnung der staatlichen und betrieblichen Förderung



Kostenfreie Nutzung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



Änderungsformular zum Gruppenversicherungsvertrag

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)

Firma _____

Adresse _____

bAV-Nr. GR000 _____ -00

Hiermit beantrage ich, für die Einrichtung neuer Direktversicherungen im Rahmen des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages künftig untenstehende Tarifmerkmale zur Umsetzung der beitragsorientierten Leistungszusage im Tarif FVG ab der Tarifserie 22 zu verwenden.

Überschussbeteiligung Rentenphase	<input type="checkbox"/> dynamische Plusrente (Regelfall) <input type="checkbox"/> teildynamische Plusrente (Empfehlung: Einschluss einer garantierten Rentensteigerung von mind. 1 %)
Garantierte Rentensteigerung	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> _____ %

Wichtige Hinweise:

- Sie erhalten nach Eingang des Änderungsformulars bei der WWK Lebensversicherung a. G. einen Nachtrag zum Gruppenversicherungsvertrag mit der Bestätigung Ihrer Änderung.
- Bitte reichen Sie erst ab diesem Zeitpunkt neue VP-Listen bei der WWK Lebensversicherung a. G. für den Tarif FVG ab der Tarifserie 22 ein.
- Bitte reichen Sie bei einem Gruppenversicherungsvertrag mit mehreren Firmen (Konzernverbund) grds. das Änderungsformular für jede Firma separat ein.
Bitte beachten Sie, dass für alle Firmen innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages dieselben Tarifmerkmale festgelegt werden müssen.
Gerne können Sie sich in diesen Fällen auch vorab an das bAV-Kompetenz-Center wenden.

Unterschrift

- Hiermit bestätige ich die Zeichnungsberechtigung für alle Unternehmen im Gruppenversicherungsvertrag

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (=VN)

Name des Unterzeichners **Arbeitgeber** in Blockschrift (Vor- und Zuname)

Position des Unterzeichners **Arbeitgeber** im Unternehmen in Blockschrift

Änderungsformular „Fonds“ zum Gruppenversicherungsvertrag

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)

Firma _____

Adresse _____

bAV-Nr. GR000 _____ -00

Hiermit beantrage ich für die Einrichtung neuer Direktversicherungen im Rahmen des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages künftig untenstehende/n Fonds bzw. Anlagestrategie/n zu verwenden.

Wichtiger Hinweis: Die Aufteilung muss 100% betragen. Es sind nur ganze Prozentsätze möglich. Die individuelle Fondsauswahl und die Anlagestrategien können beliebig miteinander kombiniert werden.

Fondsauswahl

Fondsgesellschaft/angebotener Fonds	ISIN Code	Risiko- klasse	Prozent- satz
WWK Investment S. A.			
WWK Select Balance D	LU2114230480	3	
WWK Select Balance dynamisch D	LU2114230563	3	
WWK Select Chance D	LU2114230647	3	
WWK Select EuroRentenfonds	LU0489465855	2	
WWK Select Top Ten D	LU2114230993	3	
BlackRock (Luxembourg) S. A.			
BGF European Fund D2 EUR ²	LU0252966055	3	
BGF European Special Situations Fund D2 EUR	LU0252965834	3	
BlackRock Global Funds –			
Global Allocation Fund D2 EUR	LU0523293024	3	
BSF – BlackRock Managed Index Portfolios –			
Conservative D2 RF	LU1733247230	3	
BSF – BlackRock Managed Index Portfolios –			
Defensive D2 RF	LU1304596254	2	
BSF – BlackRock Managed Index Portfolios –			
Growth D2 RF	LU1304596841	3	
BSF – BlackRock Managed Index Portfolios –			
Moderate D2 RF	LU1304596684	3	
DJE Investment S. A.			
DJE – Dividende & Substanz I	LU0159551042	3	
DJE – Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561	3	
FMM-Fonds	DE0008478116	3	
DWS Investment GmbH			
DWS Akkumula TFC	DE000DWS2L90	3	
DWS Euro Flexizins	DE0008474230	1	
DWS Eurozone Bonds Flexible LD	DE0008474032	3	
DWS Global Growth TFC	DE000DWS2UD5	3	
DWS Invest European Equities			
High Conviction TFC	LU1663956313	3	
DWS Top Dividende TFC	DE000DWS18Q3	3	
DWS Vermögensbildungsfonds I TFC	DE000DWS2NM1	3	
Fidelity Investment Services GmbH			
Fidelity Funds European Growth Y Acc EUR	LU0346388373	3	
Fidelity Funds Global Thematic			
Opportunities Fund Y Acc USD ^{1,2}	LU0370789132	3	
Fidelity Funds Sustainable			
Eurozone Equity Fund Y Acc EUR	LU0318939419	3	

Fondsgesellschaft/angebotener Fonds	ISIN Code	Risiko- klasse	Prozent- satz
Flossbach von Storch Invest S. A.			
Flossbach von Storch –			
Multi Asset – Balanced IT	LU1245470676	3	
Flossbach von Storch –			
Multi Asset – Growth IT	LU1245471138	3	
Flossbach von Storch –			
Multiple Opportunities II IT ⁴	LU1038809049	3	
ADIG Fondsvertrieb			
Fondak I EUR ⁴	DE000A0MJRM3	3	
Fondak I20 EUR ³	DE000A2ATB32	3	
J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. l.			
JPM Europe Strategic Value C acc EUR ²	LU0129445192	3	
JPM Global Emerging Markets Research			
Enhanced Index Equity C acc EUR ²	LU1468436206	4	
JPM Global Focus C acc EUR	LU0168343191	3	
JPM Global Research Enhanced			
Index Equity C acc EUR ²	LU0512952267	3	
JPM Global Socially Responsible C acc USD ¹	LU0129437173	3	
M&G Luxembourg S. A.			
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund C EUR	LU1582988488	3	
M&G (Lux) Global Select Fund C EUR	LU1670715546	3	
M&G (Lux) Global Themes Fund C EUR	LU1670628657	3	
M&G (Lux) North American Dividend Fund C ²	LU1670627501	4	
Nordea Investment Funds S. A.			
Nordea European Stars Equity Fund BI-EUR			
Nordea European Stars Equity Fund BI-EUR	LU1706108732	3	
Nordea 1 – Global Stable Equity Fund BI-EUR			
Nordea 1 – Global Stable Equity Fund BI-EUR	LU0097890064	3	
Vanguard Group (Ireland) Limited			
Vanguard Emerging Markets Stock			
Index Fund EUR	IE0031786696	4	
Vanguard ESG Developed World			
All Cap Equity Index Fund EUR	IE00B5456744	3	
Vanguard European Stock Index Fund EUR			
Vanguard European Stock Index Fund EUR	IE0007987708	3	
Vanguard Global Stock Index Fund EUR			
Vanguard Global Stock Index Fund EUR	IE00B03HD191	3	
Vanguard Pacific ex-Japan Stock Index EUR			
Vanguard Pacific ex-Japan Stock Index EUR	IE0007201266	4	
Vanguard SRI European Stock Fund EUR			
Vanguard SRI European Stock Fund EUR	IE00B526YN16	3	
Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund EUR			
Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund EUR	IE0032126645	4	

Basiswährung für alle Fonds:
EURO – außer

¹ USD

² nicht wählbar für
WWK Premium
FondsRente protect pro,
WWK Premium
FörderRente protect pro
und WWK Protect Kids pro

³ nur für WWK Premium
FörderRente protect und
WWK BasisRente
invest protect

⁴ nicht wählbar für
WWK Premium
FörderRente protect und
WWK BasisRente
invest protect

Passive Anlagestrategie	Risiko- klasse	Prozent- satz
WWK Basket Moderat aktiv	3	
WWK Basket Moderat index	3	
WWK Basket Offensiv aktiv	3	
WWK Basket Offensiv index	3	
WWK Basket Dividende	3	
WWK Basket Nachhaltigkeit	3	
WWK Basket Vermögensmanagement	3	

Wichtige Hinweise:

- Sie erhalten nach Eingang des Änderungsformulars bei der WWK Lebensversicherung a. G. einen Nachtrag zum Gruppenversicherungsvertrag mit der Bestätigung Ihrer Fondsauswahl bzw. Anlagestrategie/n.
- Bitte reichen Sie erst ab diesem Zeitpunkt neue VP-Listen bei der WWK Lebensversicherung a. G. ein.
- Wird parallel zum Änderungsformular bereits eine VP-Liste eingereicht, erfolgt die Policierung nach Bearbeitung des Änderungsformulars.
- Bitte reichen Sie bei einem Gruppenversicherungsvertrag mit mehreren Firmen (Konzernverbund) grds. das Änderungsformular für jede Firma separat ein.
Bitte beachten Sie, dass für alle Firmen innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages dieselbe Fondsauswahl bzw. dieselbe/n Anlagestrategie/n festgelegt werden muss/müssen.
Gerne können Sie sich in diesen Fällen auch vorab an das BAV-Kompetenz-Center wenden.

Unterschrift

- Hiermit bestätige ich die Zeichnungsberechtigung für alle Unternehmen im Gruppenversicherungsvertrag

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (=VN)

Name des Unterzeichners **Arbeitgeber** in Blockschrift
(Vor- und Zuname)

Position des Unterzeichners **Arbeitgeber** im Unternehmen
in Blockschrift

Anlagemöglichkeiten (Seite 1/4)

WWK Premium FondsRente *protect* (FVG22)

WWK Protect Kids (FVG22Kids)

WWK BasisRente invest *protect* (FVG22)

WWK Premium FörderRente *protect* (RR10/RR22)

Fondsauswahl							(Stand 02/2022)
Fonds	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse	
BGF European Fund D2 EUR ¹	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU0252966055	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3	
BGF European Special Situations Fund D2 EUR	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU0252965834	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3	
BGF Global Allocation Fund D2 EUR	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU0523293024	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Conservative D2 RF	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1733247230	ETF-Fonds	Basic	Euro	3	
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive D2 RF	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596254	ETF-Fonds	Basic	Euro	2	
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Growth D2 RF	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596841	ETF-Fonds	Basic	Euro	3	
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate D2 RF	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596684	ETF-Fonds	Basic	Euro	3	
DJE - Dividende & Substanz I	DJE Investment S.A.	LU0159551042	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
DJE - Zins & Dividende XT EUR	DJE Investment S.A.	LU1794438561	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
DWS Akkumula TFC	DWS Investment GmbH	DE000DWS2L90	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
DWS Eurozone Bonds Flexible LD	DWS Investment GmbH	DE0008474032	Rentenfonds Euroland	Basic	Euro	3	
DWS Euro Flexizins	DWS Investment GmbH	DE0008474230	Rentenfonds Europa	Basic	Euro	1	
DWS Global Growth TFC	DWS Investment GmbH	DE000DWS2UD5	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
DWS Invest European Equities High Conviction TFC	DWS Investment GmbH	LU1663956313	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3	
DWS Top Dividende TFC	DWS Investment GmbH	DE000DWS18Q3	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
DWS Vermögensbildungsfonds I TFC	DWS Investment GmbH	DE000DWS2NM1	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
Fidelity Funds European Growth Y Fund EUR	Fidelity Investment Services GmbH	LU0346388373	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3	
Fidelity Funds Global Thematic Opportunities Fund Y Acc USD ¹	Fidelity Investment Services GmbH	LU0370789132	Aktienfonds Welt	Basic	US \$	3	
Fidelity Funds Sustainable Eurozone Equity Fund Y EUR	Fidelity Investment Services GmbH	LU0318939419	Aktienfonds Europa	ESG 	Euro	3	
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced IT	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1245470676	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth IT	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1245471138	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II IT ²	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1038809049	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
FMM-Fonds	DJE Investment S.A.	DE0008478116	internationale Aktienfonds	Basic	Euro	3	
Fondak I EUR ²	ADIG Fondsvertrieb	DE000A0MJRM3	Aktienfonds Deutschland	ESG 	Euro	3	
Fondak I20 EUR ³	ADIG Fondsvertrieb	DE000A2ATB32	Aktienfonds Deutschland	ESG 	Euro	3	
JPM Europe Strategic Value C EUR ¹	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. I.	LU0129445192	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3	
JPM Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity C EUR ¹	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. I.	LU1468436206	Indexfonds Schwellenländer	Basic	Euro	4	
JPM Global Focus C EUR	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. I.	LU0168343191	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3	
JPM Global Research Enhanced Index Equity C EUR ¹	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. I.	LU0512952267	Indexfonds Welt	Basic	Euro	3	
JPM Global Socially Responsible C USD	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. I.	LU0129437173	Aktienfonds Welt	ESG 	US \$	3	

¹ Nicht wählbar für WWK Premium FörderRente *protect* (Tarif RR10), WWK Premium FondsRente *protect pro* und WWK Protect Kids *pro*

² Nicht wählbar für WWK Premium FörderRente *protect* und WWK BasisRente invest *protect*

³ Nur für WWK Premium FörderRente *protect* und WWK BasisRente invest *protect*

Anlagemöglichkeiten (Seite 2/4)

WWK Premium FondsRente *protect* (FVG22)

WWK Protect Kids (FVG22Kids)

WWK BasisRente invest *protect* (FVG22)

WWK Premium FörderRente *protect* (RR10/RR22)

Fondsauswahl							(Stand 02/2022)
Fonds	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse	
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund C EUR	M&G Luxembourg S.A.	LU1582988488	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3	
M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund C EUR	M&G Luxembourg S.A.	LU1670715546	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3	
M&G (Lux) Global Themes Fund C EUR	M&G Luxembourg S.A.	LU1670628657	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3	
M&G (Lux) North American Dividend Fund C ¹	M&G Luxembourg S.A.	LU1670627501	Aktienfonds Nordamerika	Basic	Euro	4	
Nordea 1 - Global Stable Equity Fund BI EUR	Nordea Investment Funds S.A.	LU0097890064	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3	
Nordea European Stars Equity Fund BI-EUR	Nordea Investment Funds S.A.	LU1706108732	Aktienfonds Europa	ESG 	Euro	3	
Vanguard Emerging Markets Stock Index Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0031786696	Indexfonds Schwellenländer	Basic	Euro	4	
Vanguard ESG Developed World All Cap Equity Index Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B5456744	Indexfonds Welt Nachhaltigkeit	ESG 	Euro	3	
Vanguard ESG Emerging Markets All Cap Equity Index Fund	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00BKV0W243	Aktien Schwellenländer	ESG 	Euro	4	
Vanguard European Stock Index Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0007987708	Indexfonds Europa	Basic	Euro	3	
Vanguard Global Stock Index Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B03HD191	Indexfonds Welt	Basic	Euro	3	
Vanguard Pacific ex-Japan Stock Index EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0007201266	Indexfonds Asien/Pazifik-region außer Japan	Basic	Euro	4	
Vanguard SRI European Stock Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B526YN16	Indexfonds Europa Nachhaltigkeit	Basic	Euro	3	
Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund EUR	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0032126645	Indexfonds USA	Basic	Euro	4	
WWK Select Balance D	WWK Investment S.A.	LU2114230480	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3	
WWK Select Balance dynamisch D	WWK Investment S.A.	LU2114230563	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3	
WWK Select Chance D	WWK Investment S.A.	LU2114230647	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3	
WWK Select EuroRentenfonds	WWK Investment S.A.	LU0489465855	Renten Europa	Non-ESG	Euro	2	
WWK Select Top Ten D	WWK Investment S.A.	LU2114230993	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3	

¹ Nicht wählbar für WWK Premium FörderRente *protect* (Tarif RR10), WWK Premium FondsRente *protect pro* und WWK Protect Kids *pro*

² Nicht wählbar für WWK Premium FörderRente *protect* und WWK BasisRente invest *protect*

³ Nur für WWK Premium FörderRente *protect* und WWK BasisRente invest *protect*

Anlagemöglichkeiten (Seite 3/4)

WWK Premium FondsRente *protect* (FVG22)

WWK Protect Kids (FVG22Kids)

WWK BasisRente invest *protect* (FVG22)

WWK Premium FörderRente *protect* (RR10/RR22)

WWK Basket Moderat aktiv (Nachhaltigkeit/ESG: Non-ESG, Risikoklasse: 3)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse
DJE - Zins & Dividende XT EUR (20,00 %)	DJE Investment S.A.	LU1794438561	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced IT (20,00 %)	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1245470676	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund C EUR (20,00 %)	M&G Luxembourg S.A.	LU1582988488	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
Nordea 1 - Global Stable Equity Fund BI EUR (15,00 %)	Nordea Investment Funds S.A.	LU0097890064	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3
WWK Select Balance dynamisch D (10,00 %)	WWK Investment S.A.	LU2114230563	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3
WWK Select EuroRentenfonds (15,00 %)	WWK Investment S.A.	LU0489465855	Renten Europa	Non-ESG	Euro	2

WWK Basket Moderat index (Nachhaltigkeit/ESG: Basic, Risikoklasse: 3)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Conservative D2 RF (30,00 %)	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1733247230	ETF-Fonds	Basic	Euro	3
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate D2 RF (20,00 %)	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596684	ETF-Fonds	Basic	Euro	3
Vanguard European Stock Index Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0007987708	Indexfonds Europa	Basic	Euro	3
Vanguard Global Stock Index Fund EUR (30,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B03HD191	Indexfonds Welt	Basic	Euro	3

WWK Basket Offensiv aktiv (Nachhaltigkeit/ESG: Basic, Risikoklasse: 3)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse
DWS Akkumula TFC (12,50 %)	DWS Investment GmbH	DE000DWS2L90	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3
DWS Global Growth TFC (12,50 %)	DWS Investment GmbH	DE000DWS2UD5	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3
Fidelity Funds European Growth Y EUR (12,50 %)	Fidelity Investment Services GmbH	LU0346388373	Aktienfonds Europa	Basic	Euro	3
Fondak I EUR (12,50 %)	ADIG Fondsvertrieb	DE000A0MJRM3	Aktienfonds Deutschland	ESG 	Euro	3
JPM Global Focus C EUR (12,50 %)	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. l.	LU0168343191	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3
M&G (Lux) Global Themes Fund C EUR (12,50 %)	M&G Luxembourg S.A.	LU1670628657	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3
WWK Select Chance D (12,50 %)	WWK Investment S.A.	LU2114230647	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3
WWK Select Top Ten D (12,50 %)	WWK Investment S.A.	LU2114230993	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3

WWK Basket Offensiv index (Nachhaltigkeit/ESG: Basic, Risikoklasse: 3)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ ESG	Währung	Risiko- klasse
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Growth D2 RF (30,00 %)	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596841	ETF-Fonds	Basic	Euro	3
Vanguard Emerging Markets Stock Index Fund EUR (10,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0031786696	Indexfonds Schwellenländer	Basic	Euro	4
Vanguard European Stock Index Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0007987708	Indexfonds Europa	Basic	Euro	3
Vanguard Global Stock Index Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B03HD191	Indexfonds Welt	Basic	Euro	3
Vanguard U.S. 500 Stock Index Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE0032126645	Indexfonds USA	Basic	Euro	4



Anlagemöglichkeiten (Seite 4/4)

WWK Premium FondsRente *protect* (FVG22)

WWK Protect Kids (FVG22Kids)

WWK BasisRente invest *protect* (FVG22)

WWK Premium FörderRente *protect* (RR10/RR22)

WWK Basket Dividende (Nachhaltigkeit/ESG: Basic; Risikoklasse: 3) (Stand 02/2022)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ESG	Währung	Risikoklasse
DJE - Dividende & Substanz I (20,00 %)	DJE Investment S.A.	LU0159551042	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3
DWS Top Dividende TFC (20,00 %)	DWS Investment GmbH	DE000DWS18Q3	Aktienfonds Welt	Basic	Euro	3
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth IT (20,00 %)	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1245471138	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
M&G (Lux) Global Themes Fund C EUR (20,00 %)	M&G Luxembourg S.A.	LU1670628657	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3
Nordea European Stars Equity Fund BI-EUR (20,00 %)	Nordea Investment Funds S.A.	LU1706108732	Aktienfonds Europa	ESG 	Euro	3

WWK Basket Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit/ESG: ESG  ; Risikoklasse: 3) (Stand 02/2022)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ESG	Währung	Risikoklasse
Fidelity Funds Sustainable Eurozone Equity Fund Y EUR (20,00 %)	Fidelity Investment Services GmbH	LU0318939419	Aktienfonds Europa	ESG 	Euro	3
JPM Global Socially Responsible C USD (20,00 %)	J. P. Morgan Asset Management (Europe) S. à. R. l.	LU0129437173	Aktienfonds Welt	ESG 	US \$	3
M&G (Lux) Global Sustain Paris Aligned Fund C EUR (20,00 %)	M&G Luxembourg S.A.	LU1670715546	Aktienfonds Welt	ESG 	Euro	3
Vanguard ESG Developed World All Cap Equity Index Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B5456744	Indexfonds Welt Nachhaltigkeit	ESG 	Euro	3
Vanguard SRI European Stock Fund EUR (20,00 %)	Vanguard Group (Ireland) Limited	IE00B526YN16	Indexfonds Europa Nachhaltigkeit	Basic	Euro	3

WWK Basket Vermögensmanagement (Nachhaltigkeit/ESG: Basic; Risikoklasse: 3) (Stand 02/2022)						
Fonds (Anteil in %)	Gesellschaft	ISIN	Anlageschwerpunkt	Nachhaltigkeit/ESG	Währung	Risikoklasse
BGF Global Allocation Fund D2 EUR (20,00 %)	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU0523293024	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
BSF - BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive D2 RF (20,00 %)	BlackRock (Luxemburg) S.A.	LU1304596254	ETF-Fonds	Basic	Euro	2
FMM-Fonds (10,00 %)	DJE Investment S.A.	DE0008478116	internationale Aktienfonds	Basic	Euro	3
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth IT (20,00 %)	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU1245471138	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
M&G (Lux) Dynamic Allocation Fund C EUR (10,00 %)	M&G Luxembourg S.A.	LU1582988488	Mischfonds weltweit	Basic	Euro	3
WWK Select Balance D (20,00 %)	WWK Investment S.A.	LU2114230480	Dachfonds weltweit	Basic	Euro	3

Nachhaltigkeit/ESG & Risikoklassen

WWK ANLAGEUNIVERSUM

Nachhaltigkeit/ESG



Einteilung von Investmentfonds /-strategien in Nachhaltigkeits-(ESG) Kategorien

ESG bedeutet: Umwelt, Soziales und Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

Nicht nachhaltige Produkte

Non-ESG	keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert
Basic	Berücksichtigung von Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard

Nachhaltige Produkte

ESG 	Produkt folgt dezidiert ESG Strategie, Mindestausschlüsse und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard
ESG-Impact 	Auswirkungsbezogene Investments, keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard

Risikoklassen

Risikoklasse 1: sicherheitsorientiert

<ul style="list-style-type: none"> Stetige Wertentwicklung, gesicherte Ertragsersparung Kurzfristige geringe Kursschwankungen möglich, aber mittel-/langfristig kein Kapitalverlust Chance: Marktgerechte Verzinsung, die in der Regel über der von Spar- und Festgeldanlagen liegt 	z. B. Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds
--	---

Risikoklasse 2: konservativ

<ul style="list-style-type: none"> Höhere Erträge, mögliche Kursgewinne Kursrisiken aus Zins- und Währungsschwankungen möglich, geringe Bonitätsrisiken (d.h. Kapitalverlust unwahrscheinlich) Chance: Marktgerechte Verzinsung, die über der von festverzinslichen Wertpapieren liegt 	z. B. Rentenfonds, international anlegende Rentenfonds überwiegend in Hartwährung, offene Immobilienfonds
---	---

Risikoklasse 3: gewinnorientiert

<ul style="list-style-type: none"> Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt-, Rentenmarkt- und Währungschancen Verlustrisiken aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen Bonitätsrisiken Chance: Erwirtschaftung einer langfristig höheren Rendite durch kursgewinnorientierte Anlagen 	z. B. internationale Rentenfonds mit Bonitätsrisiken, deutsche Aktienfonds, internationale Aktienfonds
---	--

Risikoklasse 4: risikobewusst

<ul style="list-style-type: none"> Überdurchschnittlich hohe Ertragsersparungen Vermögenszuwachs vorrangig aus Marktchancen Hohe Verlustrisiken aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen Höhere Bonitätsrisiken Chance: Erzielung von hohen Kursgewinnen 	z. B. Regionen- und Branchenfonds, Emerging Markets Fonds, Rentenfonds mit höherem Risikoprofil
--	---

WWK Basket Offensiv index

Anlageziel

Die passive Anlagestrategie „WWK Basket Offensiv index“ investiert in eine breit diversifizierte Aktienanlage durch Indexfonds und ETFs (Exchange Traded Funds). Anlageziel ist langfristiges Kapitalwachstum bei einer Rendite, die für ein relativ hohes Risikoniveau angemessen ist. Anlageschwerpunkt ist der europäische, amerikanische und globale Aktienmarkt. Investitionen in aufstrebende Schwellenmärkte werden in kleinem Volumen beigemischt.



Risikokennzahlen

Sharpe Ratio	0.38
Std. Abweichung	14.22

Rollierende Renditen (%)

Fonds	Rendite kumul. (%)	Fonds
(31 Mai 2020)		
3 Monate	-1.89	12.46
6 Monate	-7.55	
1 Jahr	3.86	
3 Jahre p.a.	4.00	35.01
5 Jahre p.a.	-	

Vermögensaufteilung 30 Jun 2020



Morningstar Aktien Style Box™

Stil	Wert	Blend	Wachstum	Anlageziel
Sehr Groß	46.80			
Groß	37.96			
Mittelgroß	14.51			
Klein	0.72			
Micro	0.02			



WWK Basket Vermögensmanagement



Gehaltene Positionen (in %)

Position	Portf.
BGF Global Allocation D2	20.00
BSF Managed Index Port Defesv...	20.00
FvS - Multi Asset - Growth IT	20.00
WWK Select Balance D	20.00
FMM-Fonds	10.00
M&G (Lux) Dynamic Allocation C...	10.00
Laufende Kosten	1.05%

WWK Basket Offensiv index



Gehaltene Positionen (in %)

Position	Portf.
BSF Managed Index Port Growth...	30.00
Vanguard Epan Stk Idx € Acc	20.00
Vanguard Glib Stk Idx € Acc	20.00
Vanguard U.S. 500 Stk Idx € Acc	20.00
Vanguard Em Mkts Stk Idx € Acc	10.00
Laufende Kosten	0.26%

WWK Basket Vermögensmanagement

Anlageziel

Die passive Anlagestrategie „WWK Basket Vermögensmanagement“ investiert in eine breit diversifizierte Anlage von vermögensverwaltenden Fonds, die von renommierten Fondsgesellschaften verwaltet werden. Anlageziel ist langfristiges Kapitalwachstum bei marktgerechten Erträgen. Anlageschwerpunkt sind grundsätzlich alle Anlageklassen des globalen Kapitalmarktes.



Risikokennzahlen

Sharpe Ratio	-
Std. Abweichung	-

Rollierende Renditen (%)

Fonds	Rendite kumul. (%)	Fonds
(31 Mai 2020)		
3 Monate	-	
6 Monate	-	
1 Jahr	-	
3 Jahre p.a.	-	7.81
5 Jahre p.a.	-	

Vermögensaufteilung 30 Jun 2020



Morningstar Aktien Style Box™

Stil	Wert	Blend	Wachstum	Anlageziel
Sehr Groß	47.39			
Groß	35.53			
Mittelgroß	14.71			
Klein	1.95			
Micro	0.42			



WWK Basket Nachhaltigkeit

Anlageziel

Die passive Anlagestrategie „WWK Basket Nachhaltigkeit“ investiert in Investmentfonds deren Anlageschwerpunkt in nachhaltiger Geldanlage mit den Faktoren ESG (Environment – Umwelt, Social – Soziales und Governance – Unternehmensführung) begründet ist. Anlageziel ist langfristiges Kapitalwachstum bei marktgerechten Erträgen. Anlageschwerpunkt ist der globale und europäische Aktienmarkt.



Risikokennzahlen

Sharpe Ratio	-
Std. Abweichung	-

Rollierende Renditen (%)

Fonds	Rendite kumul. (%)	Fonds
(31 Mai 2020)		
3 Monate	-0.01	
6 Monate	-6.06	
1 Jahr	7.27	
3 Jahre p.a.	-	10.66
5 Jahre p.a.	-	

Vermögensaufteilung 30 Jun 2020



Morningstar Aktien Style Box™

Stil	Wert	Blend	Wachstum	Anlageziel
Sehr Groß	43.10			
Groß	33.59			
Mittelgroß	18.12			
Klein	5.05			
Micro	0.14			



WWK Basket Nachhaltigkeit



Gehaltene Positionen (in %)

Position	Portf.
Fidelity Sustainable Euroz Eq...	20.00
JPM Global Socially Rspnb C...	20.00
M&G (Lux) Glib...	20.00
Vanguard SRI European Stk EUR...	20.00
Vanguard ESG Dev Wld All Cp Eq...	20.00
Laufende Kosten	0.63%

Checkliste und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks

(gültig bis 31.12.2022)

Angaben zur Mandatserteilung – Inhalt des Mandats und Höhe des Honorars – finden sich am Ende der Checkliste

Allgemeine Angaben

Unternehmen, Anschrift

Ansprechpartner: _____

Mailadresse: _____

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Ggf. abweichende **Mailadresse für Rechnungsempfang:**

Betrieblicher Versorgungsberater (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten)

Hinweis: Diese Daten werden in die Versorgungsordnung aufgenommen!

Mailadresse: _____

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Betriebliche Altersversorgung

1. Gibt es bereits arbeitsrechtliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine Versorgungsordnung oder Regelungen im Arbeitsvertrag)?

Nein Ja, und zwar _____

Eine Kopie der arbeitsrechtlichen Regelungen ist notwendig! Bitte beifügen.

Angaben zur neu zu erstellenden Versorgungsordnung

2. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat?

Ja Nein

3. Gilt für die Entlohnung und/ oder die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten ein Tarifvertrag?

Wichtige Erläuterung:

- Das Unternehmen muss wissen, ob ein Tarifvertrag beachtet werden muss oder nicht. Daran hängen zahlreiche weitere Verpflichtungen über die betriebliche Altersversorgung hinaus.
- Wenn Sie sich mit dem Unternehmen lediglich an einen Tarifvertrag „anlehnen“, ist genau zu prüfen, was damit gemeint ist.
- Mehrfachnennungen sind beispielsweise erforderlich, wenn eine Bezugnahme auf einen Tarifvertrag im Arbeitsvertrag geregelt ist und der Arbeitgeber gleichzeitig aufgrund der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband (ArbG-Verband) tarifgebunden ist.

Mehrfachnennung ist möglich!

- kein Tarifvertrag
- aufgrund Tarifbindung über ArbG-Verband
- aufgrund eines Firmentarifvertrags (oder Betriebsvereinbarung)
- aufgrund einer Bezugnahme auf Tarifverträge im jeweiligen Arbeitsvertrag
(bitte Muster des Arbeitsvertrags beifügen)
- aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags
- aufgrund des Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes - SokaSiG - 1 oder 2

Eine Kopie jedes Tarifvertrags, der beachtet werden muss, ist notwendig! Bitte beifügen.

Entgeltumwandlung

4. Wie hoch darf der Umwandlungsbetrag des Beschäftigten sein?

Hinweise:

- nach dem Betriebsrentengesetz hat der Beschäftigte nur Anspruch auf Umwandlung von bis zu 4% der BBG. Jedoch kann der Arbeitgeber eine höhere Entgeltumwandlung gestatten.
- Nach § 3 Nr. 63 EStG ist eine Umwandlung von bis zu 8% der BBG zur Einzahlung in eine Direktversicherung steuerfrei.
- Nach der Sozialversicherungs-Entgeltverordnung ist der Umwandlungsbetrag, der 4% der BBG übersteigt, beitragspflichtig zur gesetzlichen Sozialversicherung.

- bis zu 4% der BBG bis zu 8% der BBG
- mehr** als 8% der BBG (in diesem Fall muss mindestens auch Unterstützungskasse zulässig sein)

Arbeitgeberzuschuss und -förderung

5. Nach § 1a Abs. 1a BetrAVG, eingeführt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entgeltumwandlung mit 15% zu fördern, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart („Arbeitgeberzuschuss“):

Welche genaue Höhe soll der Arbeitgeberzuschuss haben?

Hinweis: Das „spitze“ Abrechnen ist nicht zu empfehlen. Viele Arbeitgeber entscheiden sich, mit pauschal 15% zu bezuschussen, weil dann eine ständige Überprüfung der genauen Höhe der SV-Ersparnis und eine daraus resultierende ständige Anpassung der Direktversicherung vermieden wird.

- Spitz-Abrechnung** Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des Entgeltumwandlungsbetrages, **soweit** eine SV-Ersparnis gegeben ist.
- in Höhe von **pauschal** _____ % des Entgeltumwandlungsbetrages
 - unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine SV-Ersparnis gegeben ist.
 - sofern eine SV-Ersparnis gegeben ist.

Details zum Arbeitgeberzuschuss / pauschal

- maximal monatlich _____ EUR
- maximal bis 4 % der BBG
- maximal bis zu einer Bemessungsgrundlage von _____ EUR

6. Soll es – **über den Arbeitgeberzuschuss hinaus** – künftig eine weitere **Förderung** zur betrieblichen Altersversorgung („Förderung“) geben?

- Ja Nein (dann weiter mit Frage 10)

Wenn „Ja“, folgende Förderung

- Förderung Geringverdiener nach § 100 EStG in Höhe von EUR _____ jährlich (Hinweis: mindestens EUR 240,00, höchstens EUR 960,00), zahlbar jeweils im Monat _____ eines Jahres.
- monatlich _____ EUR (Hinweis: eine Anrechnung auf den Arbeitgeberzuschuss ist nicht zulässig)
- Förderung durch Sachlohn in Höhe von monatlich EUR _____ (maximal EUR 50,00 monatlich) bei einem Mindestumwandlungsbetrag in Höhe von monatlich EUR _____ (z.B. EUR 100,00). Hinweis: eine Anrechnung auf den Arbeitgeberzuschuss ist nicht zulässig.
- folgende Förderung (Höhe der Förderung, geförderter Personenkreis objektivierbar bestimmen, Dauer, insbesondere ggf. Ende der Förderung, bitte nutzen Sie gern ein Beiblatt):

7. Wird für die Förderung ein separater Versorgungsvertrag (z.B. Direktversicherung) abgeschlossen?

Hinweis: Dies ist jedenfalls dann notwendig, wenn die aus der Förderung entstehenden Anwartschaften gesetzlich verfallbar sein sollen.

Ja Nein

8. Sofern die Förderung mit einem Festbetrag erfolgt: Gilt dieser Festbetrag nur für Vollzeit-Beschäftigte oder auch für Teilzeitbeschäftigte (nachfolgend ist nur eine Auswahl möglich)?

- Festbetrag nur für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Vollzeittätigkeit
- Festbetrag identisch für alle Beschäftigten (Voll- und Teilzeit), unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit

9. Soll die Förderung „freiwillig“ gezahlt werden?

Erläuterung

- Freiwilligkeit bedeutet, dass jederzeit die Förderung für die Zukunft eingestellt werden kann, da kein Rechtsanspruch entstanden ist.
- Hinweis: Nicht möglich für den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (15% auf die Entgeltumwandlung, siehe oben).

Ja, die Förderung soll freiwillig sein Nein

Weitere Angaben zur künftigen Versorgung

10. Soll ein „Opting Out“ im Unternehmen eingeführt werden?

Erläuterung: Derzeit ist ein sog. „Opting In“ die Regel. Das bedeutet, dass sich ein Arbeitnehmer bewusst und ausdrücklich für eine Entgeltumwandlung entscheiden muss. Beim „Opting Out“ enthält der Arbeitsvertrag bereits entsprechende Regelungen zur Entgeltumwandlung und der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, der Entgeltumwandlung zu widersprechen. Das ist nur möglich bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags.

Ja, Opting Out soll eingeführt werden Nein

Hinweis: wenn Sie „ja“ ankreuzen, erhalten Sie eine Formulierung für die Aufnahme in Ihrem Musterarbeitsvertrag.

11. Gewünschter künftiger Durchführungsweg?

- (kongruent rückgedeckte) Unterstützungskasse Direktversicherung
- Pensionskasse Pensionsfonds

12. Welche Leistungen werden künftig gewährt?

- Altersrente mit Kapitalwahlrecht
- Rente bei Berufsunfähigkeit
- Rente bei Erwerbsunfähigkeit
- Rente bei Beeinträchtigung gewisser Grundfähigkeiten
- Beitragsbefreiung

13. Wird für die bAV ein Gruppenvertrag abgeschlossen oder tritt das Unternehmen einem Wirtschaftsförderverband bei?

- Ja, es wird ein Gruppenvertrag geschlossen (bitte Kopie des Gruppenvertrags beifügen)
 - ohne Rabattstufe
- Ja, mit folgendem Wirtschaftsförderverband _____
- Nein, weder noch.

14. Gewünschte Produktgeber?

- WWK Lebensversicherung a.G.
- _____
- _____

Gewünschte Unterstützungskasse?

- WWK Unterstützungskasse e. V.
- _____

15. Unterstützungskasse nur für die arbeitgeberfinanzierten Beiträge?

Erläuterung

Für die Entgeltumwandlung eignet sich die Unterstützungskasse aus unserer Sicht nur bedingt, weil dort nur gleichbleibende oder steigende Beiträge eingezahlt werden dürfen. Eine Reduzierung der Beiträge, wie sie über die Reduzierung oder Aufhebung der Entgeltumwandlung allerdings zulässig ist, ist bei der Unterstützungskasse nicht ohne weiteres möglich.

- Ja Nein

16. Welche Versorgungstarife werden angeboten (Genaue Bezeichnung)?

- Tarif _____ als
 - Beitragsorientierte Leistungszusage („BOLZ“)
 - Beitragszusage mit Mindestleistung („BZML“)
- Tarif _____ als
 - Beitragsorientierte Leistungszusage („BOLZ“)
 - Beitragszusage mit Mindestleistung („BZML“)
- Tarif _____ als
 - Beitragsorientierte Leistungszusage („BOLZ“)
 - Beitragszusage mit Mindestleistung („BZML“)

Bitte unbedingt die genaue Tarifbezeichnung eintragen und die Tarifinformationsblätter oder Tarifbedingungen beifügen.

17. Gestaltungsrechte für die Fondsauswahl:

Sofern nach dem Versicherungstarif eine Fondsauswahl möglich ist, sollen die Gestaltungsrechte liegen beim

- Arbeitgeber
 Arbeitnehmer

18. Soll die Arbeitgeberförderung auch für Verträge gelten, die auf Wunsch des Arbeitnehmers nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG gefördert werden?

Hinweis: Hier wird meist „nein“ angekreuzt, weil bei Riester-Förderung alle Beiträge in der Anwartschaftsphase sv-pflichtig sind. Die weitere Verbeitragung in der Sozialversicherung in der Leistungsphase, sog. „Doppelverbeitragung“, wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz allerdings abgeschafft.

- Ja Nein

19. Welche Personengruppen sollen von der Förderung ausgeschlossen werden?

Erläuterung und Hinweis:

- Die Förderung (nicht: der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG) darf auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden, z.B. um unwirtschaftliche Kleinstrenten zu vermeiden. Dies stellt keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.
- Geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) gelten als Teilzeitbeschäftigte und müssen im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur Vollzeitstätigkeit gefördert werden.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, Asylbewerber, Werkstudenten und (bei Kliniken/Arztpraxen) ärztliche Weiterbildungsassistenten nehmen wir standardmäßig aus.

- Arbeitnehmer, die nicht mindestens _____ Monate ununterbrochen beim Arbeitgeber beschäftigt sind;
- Arbeitnehmer in der Probezeit oder in einem Probearbeitsverhältnis;
- Arbeitnehmer, die zur Aushilfe beschäftigt sind, und Arbeitnehmer, die aufgrund eines Leiharbeitsverhältnisses tätig sind;
- Arbeitnehmer in einem dualen Studium;
- Arbeitnehmer, die sich in einem zweiten Dienstverhältnis befinden (Steuerklasse VI);
- Arbeitnehmer in Berufsausbildung (Auszubildende);
- Arbeitnehmer vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Arbeitnehmer, die das 62. Lebensjahr vollendet haben
(**Hinweis:** Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die bei Dienst Eintritt das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben und bei denen der Arbeitgeber den Wert einer bereits bei dem vorherigen Arbeitgeber bestehenden Versorgung übernimmt).

Verhalten gegenüber neu eintretenden Mitarbeitern

Erläuterung:

Arbeitnehmer, die neu eingestellt werden, können bereits bei einem vorherigen Arbeitgeber einen bAV-Vertrag abgeschlossen haben. Dieser bAV-Vertrag kann vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Das ist jedoch nicht zu empfehlen, weil mit einer solchen Übernahme auch zusätzlich arbeitsrechtliche Pflichten verbunden sein können. **Es ist daher eher zu empfehlen, die Übernahme abzulehnen.** Möglich ist, dass ein neuer Arbeitnehmer den alten bAV-Vertrag beendet und den sog. Übertragungswert in einen neuen Vertrag überführt.

20. Soll ein bei einem früheren Arbeitgeber abgeschlossener Versorgungsvertrag übernommen werden?

- Ja Nein

21. Wenn Nein: Soll ein bei einem früheren Arbeitgeber abgeschlossener Versorgungsvertrag **nach genauer Prüfung und im Einzelfall** übernommen werden?

- Ja Nein

Verhalten gegenüber ausscheidenden Mitarbeitern

Erläuterung: Sofern der Arbeitgeber eine **Förderung in einen separaten Versorgungsvertrag** (z.B. Direktversicherung) einzahlt, stellt sich die Frage nach der sog. Verfallbarkeit. Der Mitarbeiter hat einen gesetzlichen Anspruch auf Mitnahme eines arbeitgeberfinanzierten Versorgungsvertrags, wenn dieser mindestens drei Jahre bestanden hat und der Arbeitnehmer mindestens 21 Jahre alt ist.

22. Soll der Arbeitnehmer diese Anwartschaft trotzdem behalten, auch wenn er (älter als 21 Jahre) vor Ablauf von drei Jahren aus dem Unternehmen ausscheidet (sog. sofortige vertragliche Unverfallbarkeit)?

Ja Nein

UPDATE-SERVICE

23. **UPDATE-SERVICE:** Ist eine regelmäßige Überprüfung der Versorgungsordnung und der weiteren arbeitsrechtlichen Unterlagen auf rechtliche Aktualität und ggf. Modernisierung gewünscht?

Erläuterung:

Aufgrund der vorliegenden Angaben wird eine Versorgungsordnung erstellt. Diese kann im Laufe der Jahre veralten, z.B. weil Gesetze geändert oder Gerichtsurteile erlassen werden. Dann kann eine Anpassung der Versorgungsordnung/Betriebsordnung erforderlich werden, um die angestrebten Ziele (vor allem Rechtsicherheit, Haftungsvermeidung) zu erhalten. Die Höhe des anfallenden Honorars finden Sie auf S. 9.

Ja Nein

Beizufügende Unterlagen

WICHTIG: Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei, sofern diese existieren:

- Vorhandene Dokumente einer vorherigen bAV-Beratung, z.B. Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung, Entgeltumwandlungsvereinbarung (siehe oben Frage 1)
- **Tarifverträge** für Lohn bzw. Gehalt sowie ggf. Tarifvertrag betriebliche Altersversorgung (siehe oben Frage 3)
- Betriebsvereinbarung (siehe oben Frage 2)
- **Arbeitsvertragsmuster** (siehe oben Frage 1 und Frage 3)
- Gruppenversicherungsvertrag (siehe oben Frage 13)

VI. Anzahl Beschäftigte

Ich/wir versichere/n das Folgende:

Das Unternehmen beschäftigt _____ Beschäftigte.

(bitte hier die Anzahl der insgesamt Beschäftigten eintragen, einschl. Geschäftsführer, Azubis, Teilzeitkräfte, Werkstudenten, Aushilfen und geringfügig Beschäftigte.)

VII. Vorgesehener Beratungsablauf

Insbesondere bei einer großen Anzahl von Beschäftigten im Unternehmen werden inzwischen besondere Beratungsabläufe geplant, z.B. durch Nutzung von Online-Meetings oder Online-Beratungen.

Die Unterlagen zum Versorgungswerk werden grundsätzlich standardisiert auf den üblichen Beratungsablauf erstellt, d.h. der betriebliche Versorgungberater spricht mit jedem einzelnen Beschäftigten.

Ist das so nicht vorgesehen, können alle Unterlagen auch auf den vorgesehenen Beratungsprozess angepasst werden. Das setzt zunächst eine Prüfung der vorgesehenen Beratungsprozesse auf arbeitsrechtliche Zulässigkeit und sichere Vermeidung von Haftungsrisiken voraus. Anschließend werden alle Unterlagen vom Wortlaut her auf diese vorgesehene Beratungsprozesse angepasst und ggf. als ausfüllbare PDF-Datei erstellt.

Diese Dienstleistung löst ein gesondertes Honorar in Höhe von 10 % des unten stehenden Honorars für die Ersteinrichtung des Versorgungswerks aus, mindestens jedoch EUR 250,00.

Sollte nachfolgend diese Dienstleistung beauftragt werden, bitten wir um Bekanntgabe des vorgesehenen Beratungsprozesses. Anschließend setzen wir uns telefonisch mit Ihnen in Verbindung, um Details abzustimmen.

Weicht der Beratungsprozess vom Standard ab und ist die Anpassung **der Unterlagen zum Versorgungswerk auf den konkreten Beratungsprozess gewünscht?**

Ja Nein

VIII. Digitale Unterschrift

Nutzen Sie zur Unterzeichnung von Entgeltumwandelvereinbarungen oder Beratungsprotokollen eine Software für eine digitale Unterschrift (auf Smartphone oder PC)?

Ja, und zwar die folgende Software: _____
(bitte die genaue Softwarebezeichnung und die Version eintragen)

Nein

Hinweis: Wird hier „ja“ angekreuzt, erhalten Sie Hinweise dazu, ob die von Ihnen angegebene Software zur Erzeugung einer digitalen Unterschrift nach § 126a BGB zugelassen ist. Eine technische Prüfung der Software (z.B. Funktionsumfang, Kompatibilität, Datensicherung oder -übermittlung o.ä.) oder sonstiger technischer Gegebenheiten erfolgt nicht.

IX. Mandatserteilung:

Ich/wir erteile/n das folgende Mandat:

Erstellung

- der Versorgungsordnung sowie
- Hinweise, wie diese Versorgungsordnung zu benutzen ist (Unterzeichnung und Bekanntgabe an die Beschäftigten)
- Mitarbeiterinformation bei Einführung,
- Merkblatt „Häufig gestellte Fragen“,
- Beratungsprotokoll für Arbeitnehmer, die Entgelt nicht umwandeln möchten,
- Entgeltumwandelvereinbarung,
- Merkblatt für neu eintretende Mitarbeiter,
- Merkblatt für ausscheidende Mitarbeiter,
- Merkblatt Elternzeit und Mutterschutz,
- Merkblatt Privatinsolvenz,
- Bestätigung für die Aushändigung von Merkblättern,
- Änderungsmitteilung.

Alle Unterlagen werden als gesicherte PDF-Datei erstellt und ausgehändigt. Zudem wird ein analoger Ordner erstellt, in dem alle Dokumente in einfacher Ausfertigung auch als Ausdruck übersandt werden.

Wird die Prüfung einer Software zur Erstellung einer digitalen Signatur beauftragt (siehe oben Ziff. VIII), erstellen wir ausfüllbare PDF-Dateien. Die Erstellung eines Ordners entfällt dann.

Sollte die Erstellung eines analogen Ordners und der ausfüllbaren PDF-Dateien gewünscht sein, berechnen wir hierfür zusätzlich pauschal EUR 50,00.

Das Mandat wird erst verbindlich nach ausdrücklicher Bestätigung durch KLEFFNER Rechtsanwälte.

Hinweis: Das Mandat umfasst nicht eine Steuer- oder Versorgungsberatung. Ebenfalls nicht umfasst ist eine Beratung oder Prüfung des oder der Produktpartner (z.B. Versicherungsgesellschaft) und zu den Produkten oder Tarifen, für die der Arbeitgeber sich entschieden hat und die den Beschäftigten angeboten werden.

Zur Honorarhöhe

Das Honorar (Ersteinrichtungshonorar) richtet sich zunächst nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Beauftragung im Unternehmen Beschäftigten.

Ist in Frage 22 **ausschließlich die WWK Lebensversicherung a.G. und/oder die WWK Unterstützungskasse e.V.** genannt, richtet sich das Honorar dieser Tabelle.

Ist in Frage 22 **neben der WWK Lebensversicherung a.G. und/oder der WWK Unterstützungskasse e.V. ein weiterer oder ein anderer Produktgeber/Unterstützungskasse** genannt, richtet sich das Honorar nach **dieser Tabelle**.

Anzahl Mitarbeiter	Honorar
1 bis 10	550
11 bis 30	600
31 bis 70	825
71 bis 100	900
101 bis 140	1.200
141 bis 180	1.225
181 bis 230	1.584
231 bis 280	1.810
281 bis 330	2.024
331 bis 380	2.420
381 bis 450	2.675
451 bis 550	3.080
551 bis 700	3.688
701 bis 800	4.372
801 bis 900	4.967

Anzahl Mitarbeiter	Honorar
1 bis 9	759
10 bis 25	979
26 bis 50	1.205
51 bis 100	1.749
101 bis 150	2.244
151 bis 200	2.684
201 bis 250	3.124
251 bis 300	3.564
301 bis 350	4.004
351 bis 400	4.400
401 bis 500	5.253
501 bis 600	6.006
601 bis 700	6.661
701 bis 800	7.216
801 bis 900	7.673

Bei Unternehmen mit mehr als 900 Beschäftigten wird die Höhe des Honorars individuell vereinbart.

Für Unternehmen mit _____ Beschäftigten absprachegemäß EUR _____

Des Weiteren gilt hinsichtlich der Höhe des Honorars Folgendes:

Sofern der Mandant lediglich die Erstellung der Versorgungsordnung beauftragen möchte, reduziert sich das in der Tabelle genannte Honorar bei Unternehmen bis 20 Mitarbeiter um 40%, bei Unternehmen mit mehr Mitarbeitern um 30%.

UPDATE-SERVICE: Das jährliche Honorar für die regelmäßige Überprüfung der Versorgungsordnung und der weiteren Unterlagen (sog. update-Service, Frage 23) beträgt bei Unternehmen bis 50 Beschäftigte 30% des Honorars für die erstmalige Erstellung der Unterlagen, bei Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten beträgt das jährliche Honorar 20% des Honorars für die erstmalige Erstellung der Unterlagen, mindestens jedoch EUR 250,00. Diese Vereinbarung beginnt mit dem auf die erstmalige Erstellung der Unterlagen folgenden Monat und ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Änderungen, die aufgrund der vom Mandanten gewünschten Änderung der Versorgung vorgenommen werden müssen, sind darin nicht enthalten. Diese berechnen wir nach Aufwand.

Ein **zusätzliches** Honorar fällt an, sofern geklärt werden muss, ob für das Unternehmen eine Tarifbindung besteht und ob ein, ggf. welcher für die Bearbeitung des Mandats relevanter Tarifvertrag existiert sowie für die Beschaffung des oder der relevanten Tarifverträge.

Das Honorar wird nach Aufwand, d.h. nach anfallenden Arbeitsstunden, minutengenau berechnet. Das Honorar beträgt EUR 265,00 je Arbeitsstunde.

Sofern der Mandant oder der betriebliche Versorgungsberater im Auftrag des Mandanten eine Änderung der Versorgungsordnung wünscht, die von den Angaben in der Checkliste abweicht, berechnen wir diesen zusätzlichen Aufwand mit 30% des Ersteinrichtungshonorars, sofern der Änderungswunsch vor Freigabe der Entwürfe mitgeteilt wird. Änderungen nach Freigabe der Entwürfe bedürfen eines neuen Mandats.

Alle Honorare verstehen sich zzgl. 4% Post- und Telekommunikationspauschale, mindestens aber EUR 20,00 (analog Nr. 7002 VV RVG), und zzgl. gesetzlicher MwSt., derzeit 19% und sind fällig nach Rechnungslegung.

Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung:

Der Unterzeichner erklärt: Ich bin einverstanden, dass der Versorgungsberater (oben S. 1 genannt) und der jeweilige Produktgeber (ergibt sich aus Frage 14) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen oder der Auftragsdurchführung ergeben, **an** KLEFFNER Rechtsanwälte zur Abwicklung des Mandats übermitteln und **von** KLEFFNER Rechtsanwälte über den Fortgang der Bearbeitung fortlaufend und im Detail informiert werden darf. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Für die Mandatserteilung gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen von KLEFFNER Rechtsanwälte (siehe Rückseite oder Folgeseite).

Wir verarbeiten personenbezogene Daten. Die nach Artikel 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Sie finden unsere Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite unter www.kleffner-rechtsanwaelte.de.

Bearbeitungszeit

Üblicherweise benötigen wir für die Erstellung der Unterlagen 10 bis 14 Kalendertage. Dieser Zeitraum kann z.B. in der Urlaubs- oder Weihnachtszeit überschritten werden. Sollten Sie vor Ablauf der üblichen Bearbeitungszeit die nächste Besprechung zu diesem Thema haben, teilen Sie uns dies bitte mit:

Ich habe den Termin zur Besprechung der Unterlagen am _____.

Wir bitten unmittelbar im Anschluss an die Besprechung um Mitteilung, ob wir die Unterlagen final erstellen können.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Kontaktdaten KLEFFNER Rechtsanwälte:

Bitte senden Sie die unterschriebene Checkliste an

Per Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

oder per Fax: **0341 580 622 37**

oder per Post

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Kirschallee 1
04416 Markkleeberg

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter der Rufnummer: 0341 580 622 36

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Beratungsleistungen und Verträge zwischen KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („Kanzlei“) und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin („Mandant“) über die Besorgung jeglicher Rechtsangelegenheiten. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

2. Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, wenn der Mandant die jeweils aktuelle Fassung erhalten hat und der Mandant nicht widerspricht.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsbegründung und Mandatsumfang

1. Durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Telefax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Ein solches Verhältnis kann nur dadurch begründet werden, dass die Kanzlei ein Angebot auf Mandatserteilung annimmt. Die Annahme muss schriftlich oder in Textform erfolgen. In allen Angelegenheiten ist in jedem Fall die Erteilung einer Vollmacht erforderlich, damit das Mandat von der Kanzlei übernommen wird.

3. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit in der jeweiligen Angelegenheit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

4. Das Mandat umfasst nicht eine Steuer- oder Versorgungsberatung. Ebenfalls nicht umfasst ist eine Beratung zu den Produkten oder Tarifen, für die der Arbeitgeber sich entschieden hat und die den Beschäftigten angeboten werden. Die (Rechts-) Beratung bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO ist von dem Mandat nicht umfasst, sondern wird durch den betrieblichen Versorgungsberater (Versicherungsvermittler) aufgrund eines gesonderten Mandats geleistet.

5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant die Kanzlei hierzu rechtzeitig vorher schriftlich oder in Textform angewiesen hat.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, vollständig und umfassend ggf. auf Verlangen der Kanzlei in Textform, der Kanzlei zur Verfügung zu stellen. Die Kanzlei ist berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlangaben, und Unterlagen als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft.

2. Der Mandant ist verpflichtet, seine Adressänderungen und längere Abwesenheiten, bei denen er nicht zu erreichen ist, der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Mandatsbearbeitung von der Kanzlei erstellten Schriftstücke daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Andernfalls hat er der Kanzlei dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren und Auslagen / Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

1. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der zwischen dem Mandanten und der Kanzlei getroffenen Vergütungsvereinbarung, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe korrekt sind.

2. Ist keine wirksame Vergütungsvereinbarung getroffen worden, richtet sich die Vergütung der Kanzlei nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen, der Reisekosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Sofern vereinbarungsgemäß die Höhe des Honorars nach der Anzahl der Beschäftigte des Mandanten (z.B. bei der Erstellung einer Versorgungsordnung) bestimmt wird, ist die Kanzlei berechtigt, das Honorar unter Berücksichtigung der korrekten Grundlagen (z.B. Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter nach dem Jahresabschluss des Mandanten im Jahr der Mandatierung) neu zu berechnen, sofern die Angaben des Mandanten hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Honorarhöhe nicht korrekt sind.

4. Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, sofern deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

6. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die Kanzlei ist berechtigt, die eigene Leistung zurückzuhalten, bis fällige Honoraransprüche vollständig befriedigt sind. Dies gilt nicht, sofern die Zurückbehaltung der Leistung für den Mandanten unzumutbar ist.

7. Der Mandant stimmt ausdrücklich einer elektronischen Rechnungsübersendung durch die Kanzlei zu. Elektronische Rechnungen werden dem Mandanten per E-Mail in pdf-Format übersandt.

8. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.

9. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Honorare, Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Die Tätigkeit weiterer nichtanwaltlicher Mitarbeiter wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11. Tritt der Mandant ohne wichtigen Grund vom Auftrag zurück oder kündigt er diesen, kann die Kanzlei das vereinbarte Honorar (einschließlich Auslagen und ggf. MwSt.) verlangen. Die Kanzlei rechnet jedoch den Wert dessen an, was sie infolge des Unterbleibens der Leistungen erspart und anderweitiger Verwendung ihrer Dienste zu erwerben unterlässt. Dem Mandanten ist der Nachweis eines niedrigeren Aufwands/Schadens gestattet.

12. Sofern der Mandant einen Anspruch auf Erstattung des Anwalts-honorars gegen Dritte hat, tritt er hiermit seine Forderung an die Kanzlei ab. Die Kanzlei nimmt hiermit die Abtretung an. Das gilt nicht, sofern der Mandant bereits das volle Honorar (einschließlich Auslagen und ggf. MwSt.) bezahlt hat.

§ 5 Haftungsbeschränkung/Abtretungsverbot

1. Ein Anspruch des Mandanten gegenüber der Kanzlei wegen Pflichtverletzungen aus dem Mandatsverhältnis ist im Falle eines Schadens, der auf einfacher Fahrlässigkeit der Kanzlei, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgelhilfen beruht, auf EUR 1.000.000,00 (in Worten Euro eine Million) begrenzt.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Sollte aus Sicht des Mandanten eine höhere Haftungssumme abgesichert werden, kann diese – soweit versicherbar – auf Verlangen und auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden. Für diese Vereinbarung bedarf es der Schriftform.

4. Für unverlangt per E-Mail, per Telefax oder auf anderem Wege eingesandte Inhalte wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

5. Die Kanzlei arbeitet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte. 6 Die Kanzlei arbeitet mit technischen Verfahren, die noch keine kryptografische Übermittlung und die elektronische Signatur von Inhalten erlauben. Wer daher Inhalte übermittelt, ohne selbst entsprechende Sicherungsverfahren zu verwenden, handelt auf eigenes Risiko.

7. Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadensersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen die Kanzlei an Dritte ist ausgeschlossen, sofern nicht die berechtigten Belange des Mandanten an der freien Abtretbarkeit vertraglicher Ansprüche das entgegenstehende Interesse der Kanzlei überwiegen.

§ 6 Kommunikation, Datenschutz

Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren auch telefonisch und elektronisch (z.B. per E-Mail).

Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den/die genannten Empfänger bestimmt. Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrundeliegenden Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Mandatsbedingungen. Der Inhalt elektronischer Korrespondenz ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief entsprechend bestätigt wird.

2. Die elektronische Kommunikation über das Internet (z.B. per E-Mail) ist grundsätzlich unsicher, da für unberechtigte Dritte die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Die Wahrscheinlichkeit einer Kenntnisnahme und/oder Manipulation ist geringer, wenn eine Verschlüsselung genutzt wird. Eine solche Verschlüsselung nutzt die Kanzlei jedoch nicht. Die Kanzlei ist berechtigt, mit dem Mandanten mittels unverschlüsselter E-Mail zu kommunizieren, solange der Mandant dieser Form nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Hinweis gem. § 33 BDSG: Firmen, Namen, Kommunikationsdaten, Forderungsbeiträge und Termine werden elektronisch gespeichert und genutzt.

4. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags ist die Kanzlei befugt, personenbezogene Daten des Mandanten und anderer Beteiligter unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten. Der Mandant erklärt sich zudem ausdrücklich damit einverstanden. Dieses Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags.

4. Von der Kanzlei an den Mandanten übergebene Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ist zu unterlassen, außer die Kanzlei stimmt zuvor ausdrücklich zu.

§ 8 Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht

1. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei seinen Steuerberater und seinen betrieblichen Versorgungsberater im erforderlichen Umfang über den Fortgang der Bearbeitung des Mandats fortlaufend und im Detail informiert. Der Mandant ist zudem einverstanden, dass weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Mandats unerlässlich sind (z.B. die Anforderung von Tarifverträgen beim Arbeitgeberverband), auch unter Nennung des Mandanten eingeholt werden. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

2. Der Mandant ist damit einverstanden, dass sein Steuerberater und sein Versorgungsberater im erforderlichen Umfang Informationen, die sich im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung ergeben, an die Kanzlei zur Abwicklung des Mandats übermittelt. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

§ 9 Beendigung des Mandats

1. Das Mandat endet mit Erledigung des zugrundeliegenden Auftrags oder durch Kündigung.

2. Sowohl der Mandant als auch die Kanzlei können das Mandat jederzeit kündigen. Eine Kündigung durch die Kanzlei zur Unzeit kann jedoch nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem Zahlungsverzug des Mandanten oder bei Unerreichbarkeit ohne Mitteilung (vgl. § 3 Ziff. 2) gegeben.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung des Mandats zum Ausgleich zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Vergütungsansprüche verpflichtet ist.

§ 10 Salvatorische Klauseln

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Textform bedarf. Abweichend von Satz 1 und 2 sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Für alle Rechtsverhältnisse, die aus diesem Vertrag herrühren oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist allein deutsches Recht unter Ausschluss anderer Rechtssysteme maßgeblich.

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer. Sie können jährlich bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings erhalten, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben.
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Gerne akzeptieren wir alternativ Ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22) IHK Anforderungen von Teilnehmerzertifikaten können wir nachträglich bei gut beraten nicht liefern! Webbeschreibung aus dem System während des Webmeetings herunterladen und für IHK Rückfragen mindestens 5 Jahre speichern.
 - Liegt weder „Q Nummer“ noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden in diesem Fall nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.





WWW akademie

BAV 2022! KLEINE VERÄNDERUNGEN KÖNNEN GROSSES BEWIRKEN

Björn Farr

28.01.2022



Björn Farr

Senior-Consultant / bAV-Spezialist
WWK Lebensversicherung a.G.

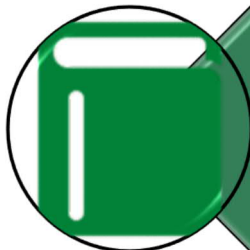
bAV 2022 – was steht alles an?



BoLZ und Intelli 2.0



BRSG verpflichtender AG-Zuschuss



§4a BetrAVG und VO wichtiger denn je

Zusagearten



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

§ 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

[...]

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

[...]

2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),



Beitragszusage mit Mindestleistung

Zusagearten der betrieblichen Altersversorgung

Beitragszusage mit Mindestleistung



Arbeitgeber

Zusage eines bestimmten Beitrags



und der daraus resultierenden Leistung; zusätzliche Übernahme der Garantie (Mindestleistung), d.h. dass mind. die Summe der zugesagten Beiträge (abzüglich Risikobeiträge) zur Verfügung steht



Arbeitnehmer

Durchführungswege:

- Pensionsfonds
- Pensionskasse
- Direktversicherung

Zusagearten



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

§ 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

[...]

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),



beitragsorientierte Leistungszusage

Zusagearten der betrieblichen Altersversorgung

Beitragsorientierte Leistungszusage



Arbeitgeber

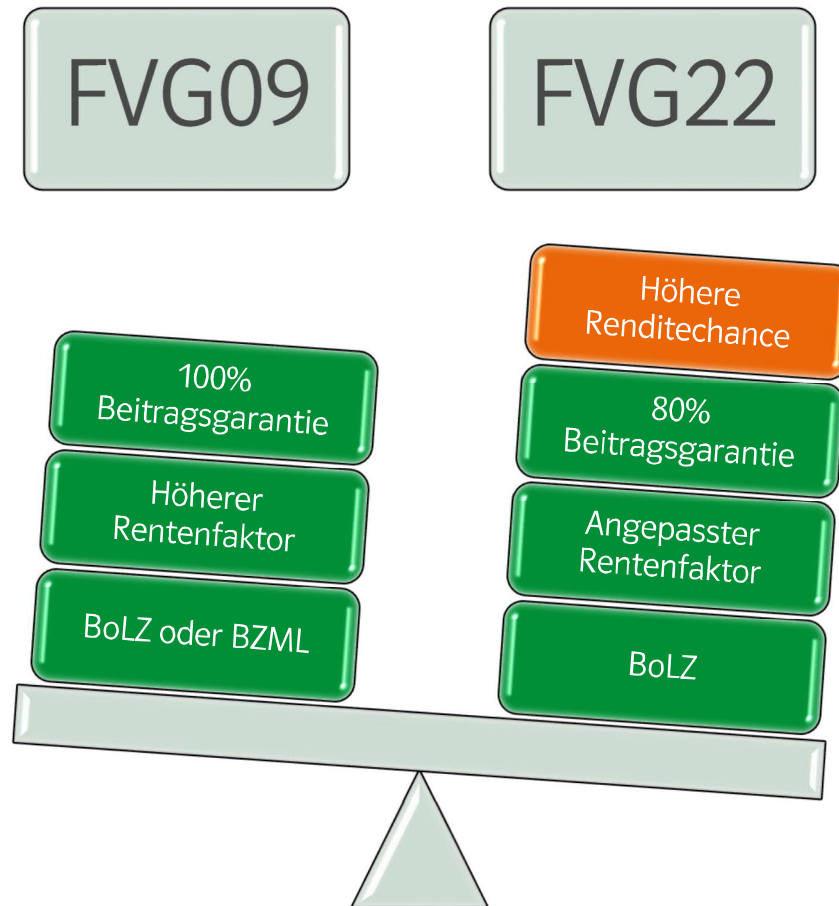
Zusage einer bestimmten Leistung
→
durch Orientierung am Beitrag,
der in der Zusage dokumentiert ist



Arbeitnehmer

Intelli 2.0

bis 31.12.2021 | ab 01.01.2022



➤ Rentenfaktor

- 100 % Garantierter Rentenfaktor
- Keine Treuhänderklausel
- Besserstellungsoption

➤ Beitragsgarantie

- 80% Garantie
- Lock-In Funktion

➤ Attraktive Kapitalanlage

- Börsentägliches Management
- Institutionelle Fonds
- Indexfonds
- Nachhaltigkeitsfonds

➤ BoLZ ohne Risiko

- Dynamische Plusrente
- Teildynamische Plusrente
- + Garantierte Rentendynamik

➤ Laufzeit und Beiträge

- 15 bis 70. Lebensjahr – ab 61. Abruf möglich!
- Ab 50 EUR Monatsbeitrag

WWK IntelliProtect® 2.0

**HÄRTETEST
BESTANDEN.
WERTE GESICHERT.**



Live Verträge – alle Tarifgenerationen 100% im Blick

Die Direktversicherung mit IQ – Intelli Protect



Tarif	Beginn	Alter	BZD	Beitrag	Guthaben	In der Fondsanlage	IQ 11.2021
FVG01	01.09.2011	24	42	50 €	4.949 €	4.949 €	100 %
FVG04	01.12.2012	25	43	100 €	11.257 €	11.257 €	100 %
FVG05	01.04.2013	21	42	200 €	18.741 €	18.550 €	99 %
FVG06	01.03.2017	26	36	50 €	2.931 €	2.874 €	98 %
FVG08	01.04.2019	35	32	50 €	1.914 €	1.914 €	100 %
FVG09	01.03.2021	26	41	100 €	770 €	595 €	78 %



5-BoLZ-Garantien für jede Betriebsrente

Garantierter
Rentenfaktor
inkl. Besser-
stellungsoption

Beitragsfrei-
stellung
Garantie
ab
1. Monat

Garantierte
Todesfall-
leistung

Garantierte
Übertragungs-
und Rückkaufs-
werte

Tarifstufen
Garantie

WWK *IntelliProtect*[®] 2.0

**HÄRTETEST
BESTANDEN.
WERTE
GESICHERT.**



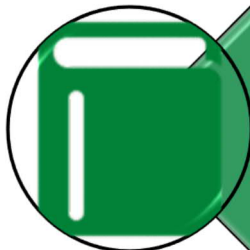
bAV 2022 – was steht alles an?



BoLZ und Intelli 2.0



BRSG verpflichtender AG-Zuschuss



§4a BetrAVG und VO wichtiger denn je

BRSG-Zuschuss

AG-Zuschuss

Neuzusagen

Altzusagen

Tarifpartner
modell

bAV I

seit
01.01.2018

seit
01.01.2019

seit
01.01.2022



Pflicht zur Förderung durch Arbeitgeber - Anrechnung

Anrechnung möglich ohne Versorgungsordnung?

§ 1a Abs. 1a BetrAVG formuliert:

*„(1a) Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts **zusätzlich** als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“*

Pflicht zur Förderung durch Arbeitgeber - Anrechnung

- Keine direkte gesetzliche Anrechnungsbestimmung
- Indirekte gesetzliche Anrechnungsbestimmung über SV-Ersparnis

Problem: bisherige Förderung bezieht sich nicht (immer) auf eine SV-Ersparnis

Pflicht zur Förderung durch Arbeitgeber - Anrechnung

Generell gilt:

Zunächst prüft man den Inhalt der bestehenden Versorgungsordnung oder sonstigen Vereinbarungen (z.B. Entgeltumwandlungsvereinbarung).

Ist dort etwas geregelt?

Wenn ja: es ist entsprechend zu verfahren.

Wenn nein: Ohne Regelung ist „ausdrücklich“ eine Anrechnung nicht vorgesehen.

Pflicht zur Förderung durch Arbeitgeber - Anrechnung

Beispiele für Förderung ohne Versorgungsordnung

- „in Höhe der durch die Entgeltumwandlung entstandene SV-Ersparnis“

Anrechnung!

- „in Höhe von 20%“

Vermutlich Anrechnung möglich, zu empfehlen ist eine Klarstellung!

- „in Höhe von EUR 50,00 monatlich“

Keine Anrechnung!

Aber nach wie vor keine einheitliche Linie

Pflicht zur Förderung durch Arbeitgeber - Anrechnung

■ Klarstellungsvereinbarung:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Checkliste zu Möglichkeiten der Anrechnung einer freiwilligen Förderung auf die neue Förderverpflichtung nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

Problemstellung:

Seit dem 01.01.2018 gilt das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Danach sieht § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erstmals eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Förderung der Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers vor (15% des Umwandlungsbetrages, soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung SV-Beiträge einspart).

Viele Arbeitgeber haben die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer bereits in der Vergangenheit gefördert, ohne dazu verpflichtet zu sein. Daher stellt sich nun die Frage, ob die bisherige freiwillige Förderung auf die neue Förderverpflichtung angerechnet werden darf oder ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, die bisherige freiwillige Förderung zu erhöhen. Da die bisherigen Förderungen teilweise völlig unterschiedlich gestaltet sind, kann eine generelle Aussage nicht getroffen werden, sondern muss eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Dieser Fragebogen dient dem beauftragenden Unternehmen dazu, festzustellen, ob eine Anrechnung zulässig ist oder nicht.

I. Allgemeine Angaben

Unternehmen/Auftraggeber:

Firma _____
PLZ _____ Ort _____
Straße _____ Hausnummer _____

Anzahl Arbeitnehmer: _____ (bitte hier die Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer eintragen, einschl. Geschäftsführer, Azubis, Teilzeitkräfte, Aushilfen und geringfügig Beschäftigte.)

Betrieblicher Versorgungsberater (Vermittler)

Folgende Mailadresse kann genutzt werden (Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden)

1. Ist das Unternehmen an Tarifverträge gebunden?

(Wichtige Erläuterung:

- Das Unternehmen muss wissen, ob ein Tarifvertrag beachtet werden muss oder nicht. Daran hängen zahlreiche weitere Verpflichtungen über die betriebliche Altersversorgung hinaus.

- Wenn Sie sich mit dem Unternehmen lediglich an einen Tarifvertrag „anleihen“, ist genau zu prüfen, was damit gemeint ist).

Nein, es besteht keine Tarifbindung

Ja, es besteht eine Tarifbindung aufgrund der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband

Ja, es besteht eine Tarifbindung aufgrund eines Firmentarifvertrags

Ja, es besteht eine Tarifbindung aufgrund einer Bezugnahme auf Tarifverträge im jeweiligen Arbeitsvertrag (bitte unbedingt Muster des Arbeitsvertrags beifügen)

Ja, es besteht eine Tarifbindung aufgrund eines für allgemeingültig erklärten Tarifvertrags

2. Ergibt sich aus einem dieser Tarifverträge eine Verpflichtung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung?

Nein

Ja (Bitte fügen Sie unbedingt eine Kopie des Tarifvertrags bei!)

Copyright: KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg, 03.10.2018
jegliche unerberechtigte Nutzung, Veränderung sowie der vollständige oder teilweise Nachdruck sind untersagt!

Klarstellungsvereinbarung (Leseprobe)

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

Geburtsdatum Betriebsseintritt Personal-Nr.

Vorbemerkung

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde eine betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Diese wird von dem Arbeitgeber bereits bisher gefördert.

Aufgrund der neuen Förderverpflichtung, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde (nunmehr enthalten in § 1a Abs. 1a BetrAVG), ist es erforderlich, diese Förderung inhaltlich klarzustellen. Eine inhaltliche Änderung der Förderung soll damit nicht verbunden sein.

Dies vorausgeschickt treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende individuelle Vereinbarung:

- Beide Parteien erklären, dass ein Ende des bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht absehbar ist. Eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ist weder von der einen noch der anderen Partei erfolgt oder geplant.
- Ohne inhaltliche Änderung gilt für die betriebliche Altersversorgung ab sofort die Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Zusage des Arbeitgebers auf eine betriebliche Altersversorgung wird wie folgt gefasst:

(Hier ist nach individueller Prüfung ein auf die bisherige Förderung des Arbeitgebers abgestimmter Text zu ergänzen.)

- Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall Wirksamkeit. Abweichend von den Sätzen eins bis vier sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, ist die Textform ausreichend.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Seite 1 von 1

„Ungelöste Probleme“ der Zuzahlung 15%

Von § 1a darf in Tarifverträgen abgewichen werden,
§ 19 Abs. 1 BetrAVG

Haben einige Tarifvertragsparteien bereits gemacht, andere heben den Arbeitgeberzuschuss an, z.B. neue hoga-Rente auf 16%.

Wohin mit den 15%?

Versicherungsgesellschaft stimmt Erhöhung der bestehenden Direktversicherung nicht zu, z.B. wegen hoher Garantiezinsen oder weil kein Neugeschäft mehr angenommen wird.

„Ungelöste Probleme“ der Zuzahlung 15%

Lösungsvorschlag in diesen Fällen

1. Bestätigung des VR einholen, dass Erhöhung des bestehenden Vertrages nicht zugelassen wird (Dokumentation!)
2. Soweit möglich: Abschluss eines neuen Versorgungsvertrags
3. Jede andere Lösung, z.B. Reduzierung Entgeltumwandlung
– **individuell schriftlich vereinbaren!**

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

„Ungelöste Probleme“ der Zuzahlung 15%

Lösung durch Reduzierung der bestehenden
Entgeltumwandlungsvereinbarung?

Entgeltumwandlung bisher:	EUR 100,00
Entgeltumwandlung neu:	EUR 86,96
Arbeitgeberzuschuss (15%) neu:	EUR 13,04
Summe:	EUR 100,00

„Ungelöste Probleme“ der Zuzahlung 15%

Lösung durch Reduzierung der bestehenden
Entgeltumwandlungsvereinbarung?

Arbeitnehmer könnte verlangen, dass Förderung auf den
ungekürzten Entgeltumwandlungsbetrag gezahlt wird (vgl. Höfer, DB
2017, 2481)

Entgeltumwandlung bisher:	EUR 100,00
Entgeltumwandlung neu:	EUR 85,00
ArbG-Zuschuss (15% auf EUR 100,00) neu:	EUR 15,00
Summe:	EUR 100,00

Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

Vorgehensweise unbedingt dokumentieren!

Notwendige Entscheidungen

1. Arbeitgeberzuschuss in gesetzlicher Höhe? Das bedeutet „spitzes“ Abrechnen in der genauen Höhe der SV-Ersparnis und ist daher nicht zu empfehlen.
2. Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15%, begrenzt auf eine Entgeltumwandlung bis 4% der BBG?
3. Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mehr als 15%, z.B. 20%?
4. weitere Fragen, wie die - unbedingt zu empfehlende - Einrichtung einer Versorgungordnung zur Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers, die sich z.B. aus § 4a BetrAVG ergeben.

Aktionsunterlagen - BRSg

BRSG – Aktion - Unterstützung

Musterbriefe / Anschreiben Telefonleitfaden

Arbeitgeberansprache Umsetzung BRSG



Auf Grundlage des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) ist es erforderlich den bestehenden Direktversicherungsvertrag Nr. 123456 für Herrn/Frau _____ zum 01.01.2022 gesetzeskonform anzupassen. Die hierfür benötigten Unterlagen habe ich entsprechend vorbereitet.

- Um dies mit Ihnen zu besprechen und für die Gegenzeichnung: Wann passt es Ihnen grundsätzlich besser – Vormittags oder Nachmittags?

Firma
Hans Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

28. September 2021

Betriebliche Altersversorgung
Gesetzliche Verpflichtungen: „Aller guten Dinge sind Drei“ oder „JETZT sind Sie am Zug!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 wurde das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** mit dem Ziel verabschiedet, die **betriebliche Altersversorgung** als immer wichtigere 3. Säule im deutschen Rentensystem weiter zu stärken.

„Aller guten Dinge sind Drei!“ Dieses Sprichwortes haben Sie sich sicher auch schon des Öfteren bedient. So scheint es auch hier zutreffend zu sein:

- 1 Sie haben in Ihrem Unternehmen die **betriebliche Altersversorgung eingeführt**.
- 2 Die Möglichkeit der **Entgeltumwandlung** wird gern genutzt.
- 3 **„JETZT sind Sie wieder am Zug!“**. Mit der Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes werden Sie **verpflichtet** bei der Entgeltumwandlung¹ mitzuwirken. Dadurch wird eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung erreicht². Gesetzlich beträgt die Höhe Ihres zu leistenden **Zuschusses bis zu 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages**³.

Sicherlich haben Sie bereits von diesen Regelungen gehört und Sie müssen nun handeln. Ergreifen Sie diese einmalige Chance, um nicht nur Ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern steigern Sie zugleich auch Ihren **Arbeitgeber-Wert**. Wie das (kostenneutral) funktioniert, erläutern wir Ihnen gerne.

Unsere dringende **Empfehlung** lautet: Nehmen Sie sich die Zeit für ein **persönliches Beratungsgespräch**.

In diesem wird Ihnen die komplexe Welt der betrieblichen Altersversorgung in einer verständlichen Beratung dargelegt. Das Bestehende wird durchleuchtet und wir erarbeiten mit Ihnen, wie Sie Ihr gesetzlich verankertes Mitwirken in Ihrem Unternehmen ausgestalten möchten.

Der 1. Januar 2022 ist nicht mehr weit und die Umsetzung verlangt große Sorgfalt. Vereinbaren Sie deshalb schnellstmöglich ein Beratungsgespräch mit mir als Experten - gerne telefonisch oder per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Muster

¹ § 1 Abs. 5a BetrAVG n. F. regelt den sofortigen Zuschuss für Zusagen ab dem 01.01.2019, für Bestandszusage, die bis dahin eingerichtet wurden, ist der Zuschuss gemäß § 26a BetrAVG ab 01.01.2022 zu leisten.
² Bericht „Die Deutsche Lebensversicherung im Zahlen 2020“ vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
³ soweit durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, tarifvertragliche Abweichungen sind möglich

BRSG – Aktion - Unterstützung

Aktions- Erhöhungsantrag:
Ab Tarif FVG 05 (04.2014)
ist Erhöhung möglich



Anpassung einer Direktversicherung gemäß BRSG

nach Tarif FVG05 (ab 04/2014), FVG06, FVG09, FVG22, KVA05 (ab 04/2014), KVA06, KVA08, KVA21, KVA22

Nur ohne Zusatzversicherung möglich.

In Verbindung mit -Besondere Bedingungen für Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (BAV) mit ereignisabhängigen Beitragserhöhungen.

Bestehende Versicherung	Wahlversicherung
Schlussnummer	Alt-Nr. <input type="text"/> / Ne-Nr. <input type="text"/>
Abhängiger Versicherungsnehmer (AV)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aktuelle(r) versicherter Person(en) (AP)	Name <input type="text"/> / Geburtsdatum <input type="text"/> / Geburtsort <input type="text"/>
Ergänzte Angaben zu älteren Daten	
Beitragsanpassung	Erhöhungsbetrag <input type="text"/> / <input type="checkbox"/> Neuer Gesamtbetrag <input type="text"/> / <input type="checkbox"/> Gesamtnettopfennig <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Ergänzung der bestehenden Tätigkeitsveränderung	<p>Die Umsetzung dieser Versicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den bestehenden Eintragungsdokumentationsunterlagen für gewerbliche Direktversicherung (Eintragungswahlungsgehalt) mit Arbeitgeberanteil (Bsp. 1).</p> <p>Aktuelle(r) Tätigkeitsveränderung und ggf. die Angabe nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Deshalb legt der Arbeitgeber die bestehende Versicherung und ggf. die Angabe nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungsbeiträge vor. Sollte der Arbeitnehmer die Tätigkeitsveränderung nicht annehmen, wird die Arbeitgeberanteile entsprechend reduziert.</p> <p>Die Angabe der Tätigkeitsveränderung ist für die Berechnung der Beiträge erforderlich.</p> <p>Der oben genannte Erhöhungsbetrag entspricht 15% des Eintragungswahlungsgehaltes.</p> <p><input type="checkbox"/> Die angegebene Regelung wird nicht genehmigt. Die oben genannte Erhöhungsbetrag wird zusammen mit dem bereits in der Zusage bestehenden Arbeitgeberzuschuss zur Erhöhung einer Wahlversicherung (S. 2).</p>
Hinweise	<p>Die Erhöhung nur dann möglich, wenn es sich um eine jährliche oder vierteljährliche Übertragung der monatlichen Eintragungsgrenzen nach § 17 Abs. 1 S. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungsbeiträge handelt. Sollte der Arbeitnehmer die Tätigkeitsveränderung nicht annehmen, wird die Arbeitgeberanteile entsprechend reduziert.</p> <p>Die genaue Berechnung der Beiträge erfolgt nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungsbeiträge.</p>
Rechtliche Zustimmung	<p>Nur eine Tätigkeitsveränderung kann anerkannt werden, wenn die Tätigkeitsveränderung nicht als Nebenberuf oder Nebenberuf der bisherigen Tätigkeit betrachtet wird. Sollten nicht der Fall sein, über den Kontrahenten mit Formblatt 200 (juristische Person) oder 201 (natürliche Person) vollständig zu bestätigen.</p> <p>Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss die dem verbundenen Tätigkeiten entgegen nicht auf andere Weise (z.B. durch die Aufnahme eines Nebenberufes) wirtschaftlich beeinträchtigt sein.</p>
Unterstützen	<p>Wenn es sich um eine Erhöhung handelt, ist die Angabe der Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien, Bausparverträge, etc.) erforderlich, die die Erhöhung der Beiträge zur Verfügung stellen.</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/></p>
Wirtschaftlich	<p>Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss die dem verbundenen Tätigkeiten entgegen nicht auf andere Weise (z.B. durch die Aufnahme eines Nebenberufes) wirtschaftlich beeinträchtigt sein.</p>
Wichtiges	<p>Bitte mit Vor- und Nachnamen unterschreiben.</p>

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Maxmühlstr. 80/82 München
Telefon +49 89 51 34 20 20
Fax +49 89 51 34 20 37
E-Mail: erhoehung@wwk.de
www.wwk.de

WWK-L2208W-7170-01A

4301 01.0005 12.21 Seite 1 von 1



Arbeitgeber in der Pflicht! – Schadensersatz und Straftat Konsequenzen bei Nichtzahlung des Arbeitgeberzuschusses

Der Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist ab 2022 für alle Entgeltumwandlungsverträge verpflichtend. Arbeitgeber, die diese Zuschusspflicht ignorieren, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und können sich schadensersatzpflichtig machen.

Schadenersatz: Da der Arbeitgeber bei Missachtung gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. "Das heißt, er muss den Versorgungsberechtigten wirtschaftlich so stellen, dass dieser die vereinbarten Leistungen wie bei korrekter Umsetzung erhält", erläutert

Strafrechtlicher Tatbestand: Betragen Entgeltumwandlung und Zuschuss zusammen mehr als vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, ist der Arbeitgeberzuschuss ganz oder teilweise sozialversicherungspflichtig. Bei Missachtung greift der Tatbestand des § 266a Abs. 1 Strafgesetzbuch: "Vor-enthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt". Wichtig: Für diesen Tatbestand ist es nicht relevant, dass Sozialversicherungsbeiträge auf die tatsächlich gezahlten Bezüge entrichtet werden. Tatsächlich richten sich die Beitragsansprüche nach dem geschuldeten Entgelt.

Bild: Pixabay

Arbeitgeber, die der gesetzlichen Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss in der bAV nicht nachkommen, müssen mit ernsthaften Folgen rechnen.

Quelle: [Missachtung der Pflicht zum Arbeitgeberzuschuss in der bAV | Personal | Haufe](#)



Arbeitgeber in der Pflicht! – Bilanzierungspflicht nicht vergessen Konsequenzen bei Nichtzahlung des Arbeitgeberzuschusses

Der Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist ab 2022 für alle Entgeltumwandlungsverträge verpflichtend. Arbeitgeber, die diese Zuschusspflicht ignorieren, müssen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen und können sich schadensersatzpflichtig machen.

Missachtung der Zuschusspflicht zur bAV hat Auswirkungen in der Handelsbilanz

Unternehmen, die die Pflicht zum Arbeitgeberzuschuss ignorieren, müssen auch mit handelsbilanziellen Effekten rechnen: Fehlt dem Versorgungsträger der verpflichtende Zuschuss des Arbeitgebers für die bestehenden Entgeltumwandlungen, erhalten die Begünstigten im Versorgungsfall eine geringere Leistung und der Arbeitgeber gerät für die Leistungslücke in eine Subsidiärhaftung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Bild: Pixabay

Arbeitgeber, die der gesetzlichen Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss in der bAV nicht nachkommen, müssen mit ernsthaften Folgen rechnen.

Quelle: [Missachtung der Pflicht zum Arbeitgeberzuschuss in der bAV | Personal | Haufe](#)

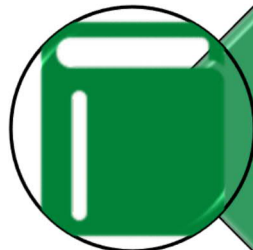
bAV 2022 – was steht alles an?



BoLZ und Intelli 2.0



BRSG verpflichtender AG-Zuschuss



§4a BetrAVG und VO wichtiger denn je

Erweiterte Auskunftspflichten seit 2018

§ 4a BetrAVG ab 01.01.2018

1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer *auf dessen Verlangen* mitzuteilen,

1. ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird,
2. wie hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze voraussichtlich sein wird,
3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und
4. wie sich die Anwartschaft nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses entwickeln wird.

(2) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer oder dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Absatz 3 der Übertragungswert ist. Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung bestehen würde und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

(3) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, wie hoch die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist und wie sich die Anwartschaft künftig entwickeln wird. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene im Versorgungsfall.

(4) Die Auskunft muss verständlich, in Textform und in angemessener Frist erteilt werden.

Wichtiger denn je:
Eine rechtlich durchdachte und sauber
formulierte Versorgungsordnung

Kleffner-VO Versorgungsordnung

Achtung: neue
Checkliste zur Erstellung einer VO
über RA Kleffner ab Januar 2022!

Checkliste und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks (gültig bis 31.12.2022)

Angaben zur Mandatserteilung – Inhalt des Mandats und Höhe des Honorars – finden sich am Ende der Checkliste

Allgemeine Angaben

Unternehmen, Anschrift

Ansprechpartner: _____

Mailadresse: _____

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Ggf. abweichende **Mailadresse für Rechnungsempfang**: _____

Betrieblicher Versorgungsberater (Firma, Name, Anschrift, Kontaktdaten)

Hinweis: Diese Daten werden in die Versorgungsordnung aufgenommen!

Mailadresse: _____

Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden

Betriebliche Altersversorgung

1. Gibt es bereits arbeitsrechtliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung (z.B. eine Versorgungsordnung oder Regelungen im Arbeitsvertrag)?

Nein Ja, und zwar _____

Eine Kopie der arbeitsrechtlichen Regelungen ist notwendig! Bitte beifügen.

Angaben zur neu zu erstellenden Versorgungsordnung

2. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat?

Ja Nein

3. Gilt für die Entlohnung und/ oder die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten ein Tarifvertrag?

Wichtige Erläuterung:

- Das Unternehmen muss wissen, ob ein Tarifvertrag beachtet werden muss oder nicht. Daran hängen zahlreiche weitere Verpflichtungen über die betriebliche Altersversorgung hinaus.
- Wenn Sie sich mit dem Unternehmen lediglich an einen Tarifvertrag „anlehnen“, ist genau zu prüfen, was damit gemeint ist.
- Mehrfachnennungen sind beispielsweise erforderlich, wenn eine Bezugnahme auf einen Tarifvertrag im Arbeitsvertrag geregelt ist und der Arbeitgeber gleichzeitig aufgrund der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband (ArbG-Verband) tarifgebunden ist.

WWK bAV Partnerhilfen

bAV
Vertriebsberatung
089 5114 2500

bAV Kompetenz
Center
089 5114 3456

Arbeitgeberservice
Versprechen Plus

Service

Vor-Ort
Unterstützung mit
bAV Consultants

Projektservice für
bAV Angebote

Zusage-
qualifizierung zur
bestehenden bAV
Ihres Arbeitgebers

§ 4a Komplettpaket

Arbeitgeberprojekt

iCPPI
Börse mit System

Zusageart BoLZ

5 Garantien:
- Beitragsfreistellung
- Tarfstufenerhalt
- Garantierte
Rückkaufswerte
- Garantierter
Rentenfaktor
- Todesfallleistung
- 80% Beitragsgarantie

Herzstück - Intelli 2.0

Kleffner
Rechtsanwälte -
Arbeitsrecht und
Versorgungsordnung

Infinma
Neutrale Bedingungs-
vergleiche

DVA
Weiterbildung zum
„Experte für
betriebliche
Altersvorsorge“

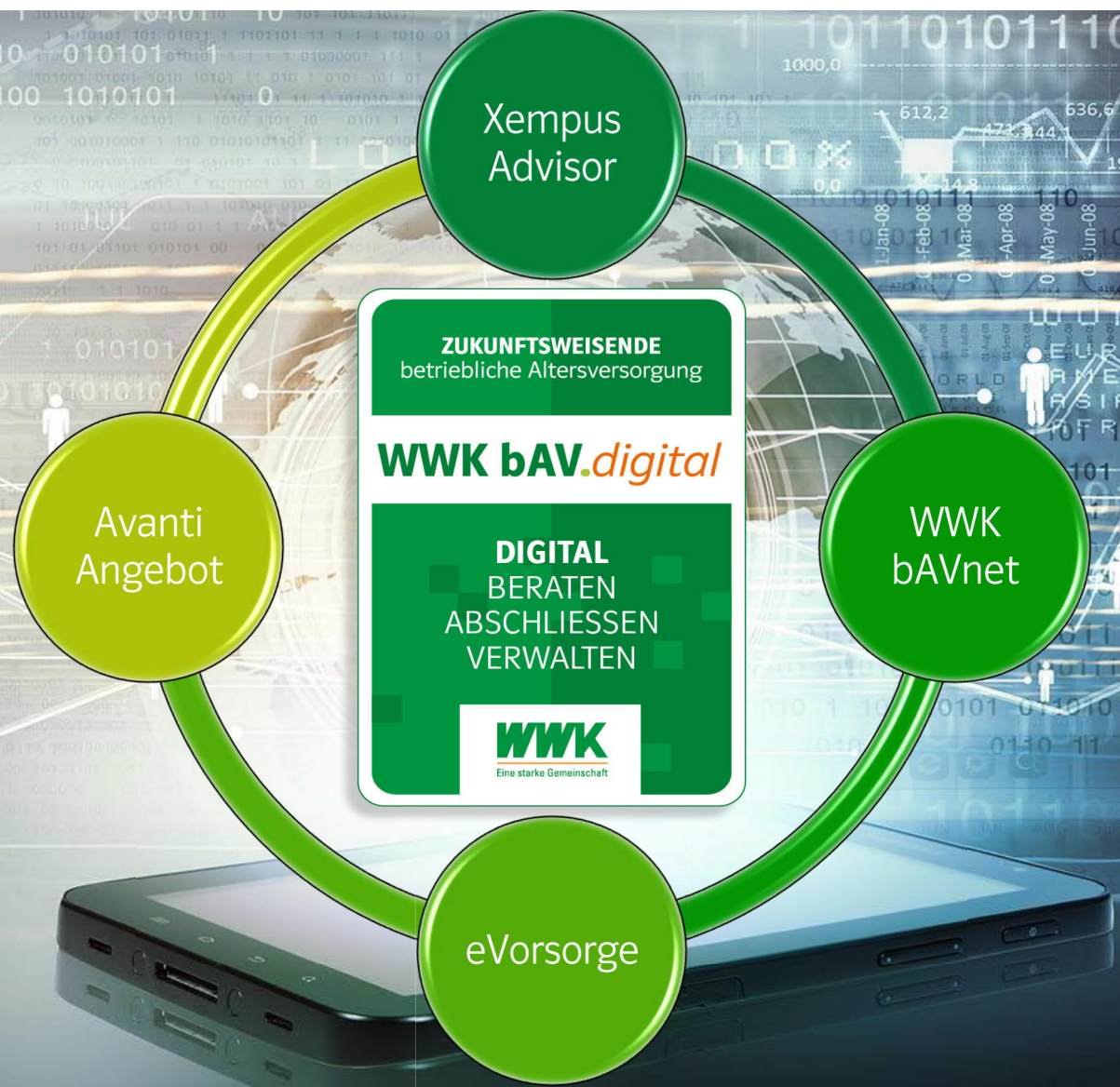
Kooperationspartner

WWKbAVnet
Digitale bAV-
Vertragsverwaltung

Xempus Advisor
Digital beraten -
digital abschließen

WWK-bAV
Formularcenter
Digitaler Zugriff auf
bAV-Formulare
verschiedener
Anbieter - mit
Ausfüllhilfe!

WWK.bAV.digital



Anpassung Versorgungsordnung



Bei Update-Service automatisch enthalten –
Kleffner informiert seine Mandanten im Q1.2022



Kostenfreie
Muster-ZVB!

Ohne Update-Service
Kostenfreie Muster-ZVB ohne Haftungsübernahme



Über Checkliste
Update-Service
integrieren!

Möglichkeit Update-Service zu integrieren
Veraltete Versorgungsordnungen sollten aktualisiert werden
(Honorarabrechnung nach Zeitaufwand)

Anpassung Gruppenvertrag



Sofern bisher FVG als BZML vereinbart ist, muss eine Anpassung erfolgen



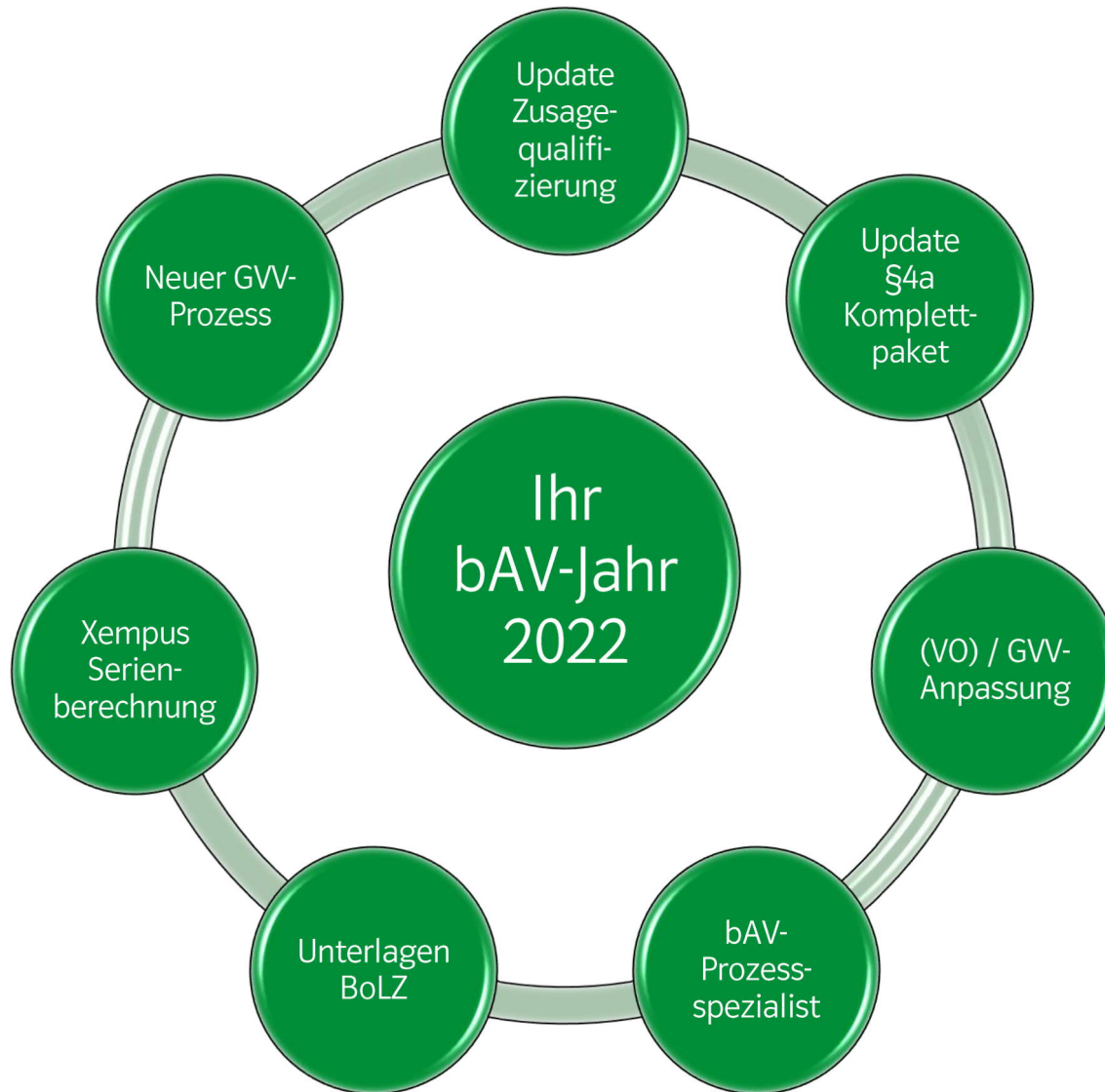
BoLZ-GVV
Formular

Anpassungsformular für neue Zusageart



Weitere GVV-
Änderungen?
(z.B. Fondsauswahl, etc.)

Individuellen Nachtrag erstellen lassen



Unser Team – für Sie vor Ort!



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant
stefan.moeller@wwk.de
Mobil: 0151 / 62 40 53 48
Nord



Björn Farr
Senior bAV-Consultant
bjoern.farr@wwk.de
Mobil: 0162 / 10 15 67 5
Ost und Mitte

Peter Krahe
Senior bAV-Consultant
peter.krahe@wwk.de
Mobil: 0160 / 36 26 66 1
Süd



The logo for WWK, consisting of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font.

Eine starke Gemeinschaft

A close-up photograph of several pairs of hands clapping, suggesting an audience or a group of people. The hands are in various stages of clapping, with some blurred to indicate motion. The background is a soft, out-of-focus light color.

WWK Versicherungen

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.**

Platz für weitere Informationen, wenn dieser benötigt wird.

Datum | Referent | Bereich | Abteilung | etc.

Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

WWK Lebensversicherung a.G.
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

WWK Allgemeine Versicherung AG
Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 802/V908 0200 4423
Gl. Id. DE11WWK00000069126

WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH
Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/108/40050
Gl. Id. DE38WWK00000069125

WWK Pensionsfonds AG
Vorstand: Karl Ruffing,
Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

Bankverbindungen: Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

Hausanschrift: Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, wwk.de, info@wwk.at, wwk.at